



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum Montag, 11. Mai 2026

Beginn **18:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn; Genehmigung eines Investitionsbeitrags an die Kunsteisbahn Langenthal AG für die Projektphase "Vorprojekt (+)"; Kreditbewilligung
2. Ersatz des Kommunalfahrzeuges Ladog T 1550 durch ein neues Fahrzeug; Genehmigung und Kreditbewilligung
3. Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Einsatzleitfahrzeug; Genehmigung und Kreditbewilligung
4. Teilrevision des Abfallreglements (Änderung der Art. 1 bis 5, 7, 10, 12 bis 15, 15a [neu], 15b [neu], 15c [neu], 16 bis 22 sowie 24 und 25 sowie T1-1 [neu]): Genehmigung
5. Motion Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Bürgernahe Kommunikation leben - Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
6. Motion Linus Rothacher (SP), GLP/EVP-Fraktion, Fanny Zürn (GRÜNE), Patrick Jordi (FDP) Javier Marquez (JL) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Digitale Wahlhilfe "Smartvote" bei den Gemeindewahlen 2028 ermöglichen: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
7. Mitteilungen des Gemeinderates
8. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse
9. Verabschiedung von Stadtpräsident Reto Müller

Langenthal, 20. April 2026

Der Stadtratspräsident:

Diego Clavadetscher



Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn; Genehmigung eines Investitionsbeitrags an die Kunsteisbahn Langenthal AG für die Projektphase "Vorprojekt (+)"; Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag des Amts des Stadtbauamts vom 16. Februar 2026
- Protokollauszug vom 17. März 2026 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 16. Februar 2026 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 17. März 2026. Sie verabschiedete die Vorlage zustimmend und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 1. April 2026 und verabschiedete sie unverändert zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. April 2026 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –, beschliesst:

- 1. Die finanzielle Unterstützung der Projektphase "Vorprojekt (+)" des Projekts "Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn" durch die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags an die Kunsteisbahn Langenthal AG wird genehmigt.**
- 2. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 600'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 6160.5090.15 "Sanierung und Erweiterung KEB, Phase Vorprojekt (+)", bewilligt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Patrick Fluri, Delegierter Eissport Infrastruktur des Gemeinderats



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 11. Mai 2026

Traktandum Nr. 1

Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 16. Februar 2026



Eissport; "Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn"; Genehmigung eines Investitionsbeitrags an die Kunsteisbahn Langenthal AG für die Projektphase "Vorprojekt (+)"; Bewilligung eines Verpflichtungskredits; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Ermächtigung des Ausschusses der Projektsteuerung zur Information der Stadtratsfraktionen; Auftragserteilung

Datum: 16. Februar 2026
Zuständig: Volker Wenning-Künne, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Finanzkommission, Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
3.1	Zukunft Eissport Langenthal	5
3.2	Sanierung und Erweiterung am bestehenden Standort	5
3.3	Projektorganisation und -vorgehen, Genehmigung der finanziellen Unterstützung	5
3.4	Durchführung eines Studienauftrags	6
4	Projektorganisation	8
5	Methodik/Vorgehen	8
5.1	Ausstehende Projektschritte Phase B	8
5.2	Nächste Projektschritte Phase C	9
5.3	Zusammenstellung der Kosten für die Phase C	9
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	10
7	Ergebnis	10
8	Konsequenzen bei Ablehnung	10
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	10
10	Finanzielle Auswirkungen	11
10.1	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung Sanierung und Erweiterung KEB, Phase Vorprojekt (+)	11
10.2	Finanzierungsnachweis	11
11	Stellungnahme Dritter	11
12	Mitberichte aus der Verwaltung	11
13	Terminprogramm zur Realisierung	12
14	Kommunikation	12
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	12
16	Beschlussentwurf	13



1 **Das Wichtigste in Kürze**

Mit Beschluss vom 26. Juni 2024 genehmigte der Gemeinderat, unter Vorbehalt der rechtskräftigen Bewilligung der finanziellen Mittel durch den Stadtrat, eine Projektorganisation für die Projektierungsphasen zur Erweiterung und Sanierung der Kunsteisbahn Langenthal AG und die entsprechende Planungsvereinbarung. Der Stadtrat genehmigte mit Beschluss vom 19. August 2024 einen Investitionsbeitrag für die finanzielle Unterstützung der ersten beiden Projektphasen, welche die Erarbeitung der Grundlagen beinhalten. Hierzu bewilligte der Stadtrat einen Rahmenkredit in Höhe von Fr. 600'000.00.

In der Folge erarbeitete die Kunsteisbahn Langenthal AG zusammen mit der Stadt und den weiteren Akteuren ein Raumprogramm zur Durchführung eines Studienauftrags. Aufgrund der Bewertung aller Zuschlagskriterien hat die Jury den Beitrag von Rolf Mühlethaler Architekten AG als Siegerprojekt bestimmt. Nachdem die Burgergemeinde Schoren im November 2025 dem neuen Baurechtsvertrag mit der Kunsteisbahn Langenthal AG zugestimmt hat, kann die Überbauungsordnung Nr. 23 "Kunsteisbahn und Curlinganlage" überarbeitet werden. Der am 19. August 2024 als Rahmenkredit bewilligte Verpflichtungskredit beinhaltet bereits Kosten für die Anpassung der Überbauungsordnung.

In der nächsten Projektphase wird einerseits die Projektstudie aus dem Studienauftrag zu einem Vorprojekt (+) weiterentwickelt. Mit der weiteren Projektierung werden offene Fragen geklärt und die Detailtiefe des Projekts erhöht. Darüber hinaus soll in der nächsten Projektphase die Finanzierung des Projekts geklärt werden. Die Realisierungskosten des Siegerprojekts wurden im Rahmen der Jurierung des Studienauftrags vom unabhängigen Kostenplaner auf Fr. 28.6 Mio. (mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 25\%$) geschätzt. Das Projektteam hat sich dazu bekannt, das Projekt im definierten Kostenrahmen von Fr. 25.0 Mio. zu realisieren. Ziel der nächsten Projektphase ist es, die Finanzierung zur Realisierung und zum Betrieb des Projekts definitiv zu klären, um den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen konkreten Beschluss vorlegen zu können.

Dem Gemeinderat wird beantragt, dem Stadtrat die Genehmigung des Investitionsbeitrags an die Kunsteisbahn Langenthal AG und die Bewilligung des entsprechenden Verpflichtungskredits in Höhe von Fr. 600'000.00 an die Planungsphase "Vorprojekt (+)" des Projekts zu beantragen. Zudem wird dem Gemeinderat beantragt, den Ausschuss für politische Geschäfte der Projektsteuerung zu ermächtigen, die Fraktionen des Stadtrats vorgängig zur Beratung über das Geschäft zu informieren.

2 **Grundlagen**

- Leitbild Bewegung und Sport der Stadt Langenthal vom 18. Juni 2014
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2016 (Standortevaluation Eissporthalle, Auftragserteilung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2017 (Standortevaluation Eissporthalle, Standortentscheid Hard)
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. April, 13. Juni, 22. August, 19. September 2018 (Eissporthalle Hard, weiteres Vorgehen)
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 2018 (Kenntnisnahme Koordinationsplan Massnahmen zur Mediation zwischen SCL AG, Kunsteisbahn Langenthal AG und Stadt Langenthal)
- Gemeinderatsbeschluss vom 9. Januar 2019 (Kenntnisnahme Petition "Neubau Eisstadion Langenthal – jetzt!")



- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2019 (Kenntnisnahme Referendum gegen Stadtratsbeschluss Unterstützungsbeitrag Eismiete SC Langenthal Nachwuchs AG)
- Gemeinderatsbeschluss vom 20. Februar 2019 (Zukunft Eissport Langenthal, Auftragserteilung)
- Gemeindebeschluss vom 15. März 2020 (Zukunft Eissport Langenthal, Genehmigung des Projektes, Genehmigung des Rahmenkredites)
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2020 (Zukunft Eissport Langenthal, Umsetzung des Projektes, Projektorganisation, Genehmigung, Bewilligung eines Objektkredites)
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 2020 (Zukunft Eissport Langenthal, Vergabe Mandat "Prozessbegleitung" Teilprojekt Hard)
- Infogeschaft Gemeinderat vom 17. März 2021 (Neubau Eissporthalle Hard: Meinungsbildung städtische Rahmenbedingungen)
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2021 (Neubau Eissporthalle Hard: Kenntnisnahme Projektorganisation; Genehmigung städtische Rahmenbedingungen; Genehmigung Organisationshandbuch; Bewilligung Objektkredite und Tranchen)
- Infogeschaft Gemeinderat vom 17. November 2021 (Neubau Eissporthalle Hard: Finanzierungs- und Organisationsmodelle, Städtische Rahmenbedingungen)
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021 (Kenntnisnahme Bericht AOAG, Modell städtische Eissporthalle, Beauftragung Durchführung Mitwirkung Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates)
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. April 2022 (Genehmigung Mitwirkungsbericht)
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2022 (Genehmigung Objektkredit, Inanspruchnahme der Reserve)
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2022 (Zukunft Eissport Langenthal; Weiterbetrieb Eissporthalle Schoren; Bewilligung eines Objektkredites; Inanspruchnahme der Reserve; Genehmigung; Information über die Aussprache zwischen dem Gemeinderat und der Kunsteisbahn Langenthal AG)
- Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2023 (Zukunft Eissport Langenthal; Kreditabrechnung)
- Gesuch der Kunsteisbahn Langenthal AG vom 12. Februar 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2024 (Weiteres Vorgehen in Sachen Sanierung und Erweiterung der Kunsteisbahn Langenthal)
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2024 (Genehmigung der Planungsvereinbarung und des Terminprogramms)
- Stadtratsbeschluss vom 19. August 2024 (Genehmigung der finanziellen Unterstützung, Bewilligung eines Rahmenkredites)



3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Zukunft Eissport Langenthal

Am 15. März 2020 beauftragten die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal mit der Annahme der Vorlage "Zukunft Eissport Langenthal" den Gemeinderat mit der Planung einer Eissporthalle am Standort Hard.

Nach der erfolgreichen Abstimmung wurde das Projekt gestartet und die verschiedenen Teilprojekte bearbeitet. Die Teilprojekte umfassten:

- das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Areals,
- die Finanzierung und Organisation des geplanten Neubaus, und
- die Bereitstellung der technischen Infrastruktur in der Eissporthalle Schoren bis zum Wechsel in die neue Anlage.

Ab Sommer 2022 fanden intensive Gespräche zwischen der SC Langenthal AG als zukünftiger Hauptnutzerin und dem Gemeinderat zur gemeinsamen Realisierung der neuen Eissporthalle statt. Die Arena Oberaargau AG – als künftige Trägerin einer neuen Anlage – wurde mit der Berichtserstellung zur Finanzierbarkeit einer neuen Eissportanlage beauftragt. Im Dezember 2022 gab der SC Langenthal seinen Rückzug aus dem Profisport auf Ende der Spielzeit 2022/23 bekannt. Der Gemeinderat entschied sich nach Rücksprache mit allen Projektbeteiligten unter anderem deshalb, das Projekt einer neuen Eissporthalle im Hard nicht weiterzuverfolgen und stattdessen eine Sanierung der Kunsteisbahn Schoren ins Auge zu fassen. Zur Koordination des Projekts zwischen dem Gemeinderat und der Kunsteisbahn Langenthal AG wurde Markus Gfeller, damaliger Vize-Stadtpräsident und Delegierter des Gemeinderats im Verwaltungsrat der Kunsteisbahn Langenthal AG, als Delegierter Eissport Infrastruktur ernannt.

Der gesprochene Rahmenkredit wurde abgerechnet und das Projekt "Zukunft Eissport Langenthal" damit abgeschlossen. Aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Projekts wurde der Kredit um rund Fr. 961'000.00 unterschritten.

3.2 Sanierung und Erweiterung am bestehenden Standort

Für die Sanierung und Erweiterung am bestehenden Standort wurde ein neues Projekt lanciert.

In einer ersten Phase erarbeitete die Kunsteisbahn Langenthal AG unter Einbezug der Stakeholder des Areals eine Machbarkeitsstudie für die Gesamtsanierung und Erweiterung des bestehenden Standorts. Anfang des Jahres 2024 trat die Kunsteisbahn Langenthal AG mit einem Gesuch zur Mitfinanzierung und inhaltlichen Unterstützung des Projekts an den Gemeinderat heran. Gestützt auf das Gesuch vom 12. Februar 2024 stellte der Gemeinderat der Kunsteisbahn Langenthal AG mit Beschluss vom 13. März 2024 in Aussicht, die Planung, Projektierung und Realisierung des Projekts mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Gleichzeitig beauftragte der Gemeinderat das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport eine entsprechende Stadtratsvorlage zu erarbeiten und die Organisation für die nächsten Projektphasen zu klären.

3.3 Projektorganisation und -vorgehen, Genehmigung der finanziellen Unterstützung

Mit Beschluss vom 26. Juni 2024 genehmigte der Gemeinderat, unter Vorbehalt der rechtskräftigen Bewilligung der finanziellen Mittel durch den Stadtrat, eine Projektorganisation für die Projektierungsphasen zur Erweiterung und Sanierung der Kunsteisbahn Langenthal und die entsprechende Planungsvereinbarung. Dabei wurde eine Steuergruppe installiert, welche die relevanten Akteure für das Projekt beinhaltet.

Das Projekt wurde in vier Phasen unterteilt. Diese sind an den jeweiligen Projektfortschritt gekoppelt und ermöglichen einen zielgerichteten Projektablauf.



Abbildung 1: Visualisierung der Projektphasen (Stand Juni 2024)

Der Stadtrat genehmigte mit Beschluss vom 19. August 2024 einen Investitionsbeitrag für die finanzielle Unterstützung der Phasen A und B. Hierzu bewilligte der Stadtrat einen Rahmenkredit in Höhe von Fr. 600'000.00.

3.4 Durchführung eines Studienauftrags

In der Folge erarbeitete die Kunsteisbahn Langenthal AG zusammen mit der Stadt und den weiteren Akteuren ein Raumprogramm zur Durchführung eines Studienauftrags. Für das Raumprogramm wurde eine Grobkostenschätzung in Auftrag gegeben. Diese zeigte, dass die ursprünglich angenommenen Kosten der Machbarkeitsstudie nicht erreicht werden könnten. Die Steuergruppe des Projekts definierte daher als Grundlage für den Studienauftrag einen maximalen Kostenrahmen für die Projektstudien von Fr. 20 – 25 Mio.

Im Studienauftrag wurden in einer ersten Bewerbungsstufe fünf interdisziplinäre Teams ausgewählt. Die fünf Teams haben anschliessend in einer Bearbeitungsphase anhand eines Pflichtenhefts Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Lösungsvorschläge wurden einer Jury, bestehend aus Vertretern der Kunsteisbahn Langenthal AG, des Curling Clubs Langenthal, der Burgergemeinde Schoren, der Stadt Langenthal und fünf Fachexperten aus Architektur und Energie- und Kältetechnik anlässlich einer Zwischenbesprechung präsentiert.

Im Rahmen der Zwischenbesprechung musste festgestellt werden, dass die Teams den gesetzten Kostenrahmen nicht einhalten konnten. Zur Weiterführung des Verfahrens beschloss die Jury eine erneute Anpassung des Raumprogramms (unter anderem mit einer Reduktion der Zuschauerkapazitäten).

Im Rahmen der abschliessenden Jurierung der Projekteingaben wurden alle Lösungsvorschläge von einem unabhängigen Kostenplaner geprüft und von der Fachjury einer abschliessenden Beurteilung unterzogen. Für die Rangierung der Projektstudien waren die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des Lösungsvorschlags sowie die Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselpersonen und die Höhe des angebotenen Honorars für die weiteren Projektierungsphasen massgebend.

Aufgrund der Bewertung aller Zuschlagskriterien hat die Jury den Beitrag von Rolf Mühlethaler Architekten AG als Siegerprojekt bestimmt. Das Projekt überzeugt durch seinen stringenten Ausdruck und die detaillierte architektonische Ausarbeitung. Mit einer neuen Adressierung und der klaren, übersichtlichen Organisation der Eishalle erscheint das Projekt zukunftsfähig und gehört zudem zu den wirtschaftlich günstigsten Beiträgen.

Den gesamten Jurybericht zum Studienauftrag können Interessierte auf der Webseite des Kunsteisbahn Langenthal herunterladen: <https://www.kunsteisbahn-langenthal.ch/>



Abbildung 2: Visualisierung des Siegerprojekts der Rolf Mühlethaler Architekten AG

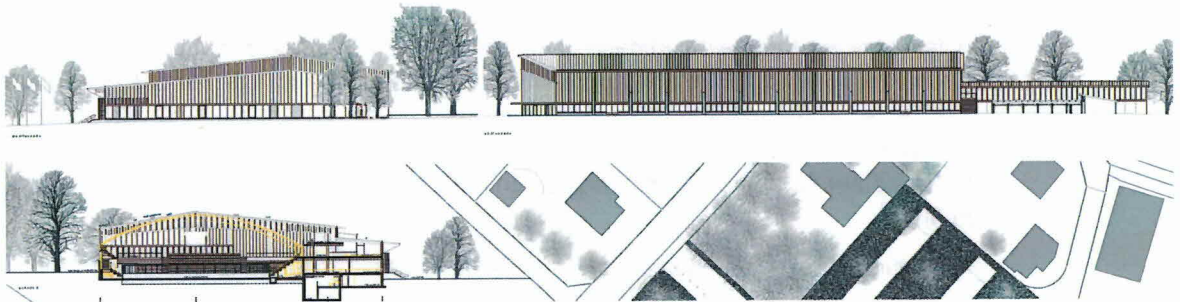


Abbildung 3: Ansichten des Siegerprojekts der Rolf Mühlethaler Architekten AG



Abbildung 4: Visualisierung des Innenraums des Siegerprojekts der Rolf Mühlethaler Architekten AG

4 Projektorganisation

Die Projektorganisation wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2024 genehmigt und bleibt unverändert.

Die Kunsteisbahn Langenthal AG als Bauherrin ist Auftraggeberin des Gesamtprojekts. Gleichzeitig benötigt das Projekt "Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn" eine finanzielle Unterstützung der Stadt und eine Anpassung der geltenden Überbauungsordnung.

Hieraus ergeben sich für die Projektorganisation eine politische und eine strategische bzw. operative Ebene. Die entsprechenden Aufgaben der Mitglieder der verschiedenen Gremien der Organisation sind darauf abzustimmen. Die Projektleitung ist mit Vertretern der Kunsteisbahn Langenthal AG und der Stadt Langenthal besetzt. Hiermit kann die Verantwortung für einzelne Aufgaben oder Teilprojekte klar der jeweiligen Ebene oder Auftraggeberin zugewiesen werden.

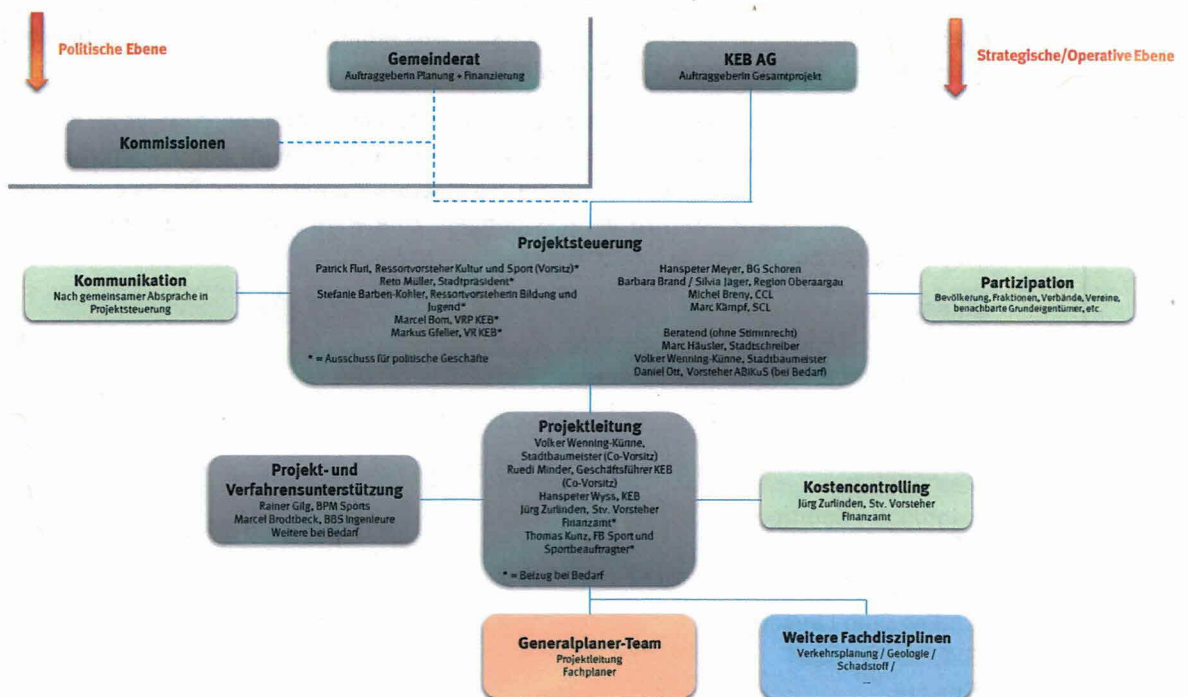


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Projektorganisation (Stand, Mai 2025)

5 Methodik/Vorgehen

Mit Beschluss des Stadtrats vom 19. August 2024 wurde ein Verpflichtungskredit als Rahmenkredit zur Unterstützung der Phasen A und B bewilligt (siehe Ziffer 3.3). Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird ein weiterer Verpflichtungskredit zur Unterstützung der Phase C beantragt. Im Detail sollen folgende Projektschritte durchgeführt werden:

5.1 Ausstehende Projektschritte Phase B

Nachdem die Burgergemeinde Schoren im November 2025 dem neuen Baurechtsvertrag mit der Kunsteisbahn Langenthal AG zugestimmt hat, kann die Überbauungsordnung Nr. 23 "Kunsteisbahn und Curlinganlage" überarbeitet werden. Mit der Anpassung der Überbauungsordnung wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, um das Projekt später realisieren zu können. Das Siegerprojekt aus dem Studienauftrag dient als Grundlage für die Überbauungsordnung.

Der am 19. August 2024 als Rahmenkredit bewilligte Verpflichtungskredit beinhaltet bereits Kosten für die Anpassung der Überbauungsordnung in Höhe von Fr. 75'000.00.

5.2 Nächste Projektschritte Phase C

In der nächsten Projektphase wird einerseits die Projektstudie aus dem Studienauftrag zu einem Vorprojekt (+) weiterentwickelt. Mit der weiteren Projektierung werden offene Fragen geklärt und die Detailtiefe des Projekts erhöht. Mit der Abgabe der Projektstudien mussten die Planungsteams im Studienauftrag eine pauschale Honorarofferte für die Ausarbeitung des Vorprojekts einreichen. Da zusätzlich zur Ausarbeitung des Vorprojekts Detailplanungen im Bereich der Luft- und Kältetechnik eingefordert wurden, spricht man von einem Vorprojekt (+). Mit der vorgesehenen Detailplanung kann eine höhere Kostengenauigkeit sowohl für die Investition als auch für den späteren Betrieb erreicht werden.

Darüber hinaus soll in der nächsten Projektphase die Finanzierung des Projekts geklärt werden. Die Realisierungskosten des Siegerprojekts wurden im Rahmen der Jurierung des Studienauftrags vom unabhängigen Kostenplaner auf Fr. 28.6 Mio. geschätzt. Das Projektteam hat sich dazu bekannt, das Projekt im definierten Kostenrahmen von Fr. 25.0 Mio. zu realisieren.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem voraussichtlichen Kostenrahmen fanden in einer von der Kunsteisbahn Langenthal eingesetzten Arbeitsgruppe erste Gespräche zu einer möglichen Finanzierung statt. Nach aktuellem Kenntnisstand sind für die geschätzten Planungs- und Realisierungskosten ebenfalls Reserven und Bauherrenkosten zu berücksichtigen. Eine erste Annäherung sieht eine mögliche Finanzierung wie folgt vor:

Annahme	Kosten in Fr.
Zielgrösse Planung und Realisierung	25'000'000.00
Reserve und Bauherrenkosten	3'000'000.00
Gesamtkosten	28'000'000.00
Kostenträger	Betrag in Fr.
Kantonaler Sportfonds	2'000'000.00
NRP-Darlehen	3'500'000.00
SC Langenthal	2'000'000.00
Curling Club Langenthal	1'000'000.00
Stadt Langenthal	19'500'000.00
Summe	28'000'000.00

Tabelle 1: Aufstellung der Gesamtkosten und einer möglichen Finanzierung

Ziel der nächsten Projektphase ist es, die Finanzierung zur Realisierung und zum Betrieb des Projekts definitiv zu klären, um den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen konkreten Beschluss vorlegen zu können.

5.3 Zusammenstellung der Kosten für die Phase C

Die Rolf Mühlethaler Architekten AG hat eine Pauschalofferte zur Erarbeitung des Vorprojekts (+) eingereicht. Darüber hinaus wird die Kunsteisbahn Langenthal AG weiterhin bauherrenseitig im Projekt unterstützt. Zusätzlich ist eine weitere Position für die Erarbeitung von Grundlagen für das Projekt und die Lösung der Finanzierung einzustellen.



Zusammenfassend stellen sich die Kosten für die Planungsphase C des Projekts wie folgt dar:

Gegenstand / Teilprojekt	Kosten in Fr. (inkl. MWST)
Honorar Projektteam Vorprojekt (+)	420'000.00
Erarbeitung Grundlagen Projekt und Finanzierung	70'000.00
Bauherrenseitige Projektunterstützung	80'000.00
Projektreserve (5%) und Rundung	30'000.00
Total Verpflichtungskredit	600'000.00

Tabelle 2: Kostenaufstellung

5.4 Investitionsbeitrag

Die Kunsteisbahn Langenthal AG ist eine eigenständige AG und finanztechnisch somit als Drittpartei anzusehen. Formell betrachtet handelt es sich vorliegend somit um einen Investitionsbeitrag der Stadt Langenthal an die Kunsteisbahn Langenthal AG. Gemäss Art. 107 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 sind für Investitionsbeiträge Verpflichtungskredite zu beschliessen.

Dem Stadtrat wird beantragt, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Unterstützung des Projekts mit einem Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 600'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung Konto Nr. 6160.5090.15 "Sanierung und Erweiterung KEB, Phase Vorprojekt (+)" zu bewilligen.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Mit der vorgeschlagenen Änderung im Terminprogramm können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu einem früheren Zeitpunkt über die Finanzierung der Realisierung und des Betriebs des Projekts beschliessen.

Im Vergleich zum ursprünglich bewilligten Projektplan werden rund Fr. 1.5 Mio. weniger in die Planung investiert, bevor das Volk über die Finanzierung zur Realisierung entscheiden kann.

7 Ergebnis

Dem Gemeinderat wird beantragt, dem Stadtrat die Genehmigung des Investitionsbeitrags an die Kunsteisbahn Langenthal AG und die Bewilligung des entsprechenden Verpflichtungskredits in Höhe von Fr. 600'000.00 an die Planungsphase "Vorprojekt (+)" des Projekts zu beantragen.

Zudem wird dem Gemeinderat beantragt, den Ausschuss für politische Geschäfte der Projektsteuerung zu ermächtigen, die Fraktionen des Stadtrats vorgängig zur Beratung über das Geschäft zu informieren.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung können die Arbeiten an der nächsten Projektierungsphase zur Sanierung und Erweiterung der Kunsteisbahn nicht gestartet werden.

Der aktuell gültige Baurechtsvertrag mit der Burgergemeinde Schoren ist bis 2031 gültig. Bei einer Ablehnung muss entschieden werden, wie der Betrieb der Kunsteisbahn Langenthal AG bis 2031 stillgelegt werden soll.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Das Projekt hat Auswirkungen auf die Personalressourcen des Stadtbauamts, des Amts für Bildung, Kultur und Sport und für das Finanzamt. Im Stadtbauamt wurde das Projekt teilweise in der Jahresplanung berücksichtigt.



10 Finanzielle Auswirkungen

Zur Finanzierung des Investitionsbeitrags der nächsten Planungsphase des Projekts "Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn" wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 600'000.00 beantragt. Der Kredit setzt sich auf der Ausstellung gemäss Ziffer 5.4 zusammen und beinhaltet Projektreserven von rund 5% für unvorhergesehene Kosten.

10.1 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung Sanierung und Erweiterung KEB, Phase Vorprojekt (+)

Planungskredit: **Ausführungskredit:**

Voraussichtliche Ausführung/Inbetriebnahme der Investition: 2027

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag Brutto	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2027	Fr. 600'000.00	25 Jahre	4.0%

10.2 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 genehmigten Investitionsplan 2026 - 2030, Pos. 4.6.03b "Eis-sport/KEB AG; Projekt Sanierung und Erweiterung", ist ein Betrag von Fr. 600'000.00 im Jahr 2025 vorge-sehen. Der Abschluss der Realisation erfolgt erst im Jahr 2027.

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel müssten durch eigene Mittel und im Zusam-menspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt werden.

Die Tragbarkeit für dieses Investitionsvorhaben ist im Investitionsplan 2026 - 2030 in der Position 4.6.03b im Jahr 2025 mit Fr. 600'000.00 vorgesehen und entsprechend im Finanzplan 2026 - 2030 nach-gewiesen. Der im Bericht und Antrag angegebene Realisierungszeitraum (Jahr der Inbetriebnahme = Start der Abschreibung) weicht um zwei Jahre vom Zeitraum im Investitionsplan ab.

11 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Ge-meinde-Sportanlagenkonzept der Stadt Langenthal "Massnahmen Bewegungs- und Sportinfrastruktur der Stadt Langenthal" vom 29. März 2019 (GESAK II, Kap. 7.1) wird der Bedarf der Schulen, des Schul-sports sowie der Vereine ausgewiesen. Dem ABiKuS ist es ein zentrales Anliegen, dass die Kunsteisbahn neben den verschiedenen Eissportvereinen mit ihrem Trainings- und Meisterschaftsbetrieb auch künftig einem breiten Teil der Bevölkerung für den öffentlichen Eislauf zur Verfügung steht. Ebenso soll sie den Schulen für den obligatorischen Sportunterricht sowie dem freiwilligen Schulsport für seine Angebote nutzbar sein. Die weiteren Projektschritte zur Sanierung und Erweiterung der Kunsteisbahn werden vom ABiKuS aus diesen Gründen vollumfänglich unterstützt.



13 Terminprogramm zur Realisierung

Nach aktuellem Planungsstand wird folgendes Terminprogramm für die nächsten Projektschritte angestrebt:

Phase	2024				2025				2026				2027				2028				2029			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Phase A - Initialisierung Erarbeitung Grundlagen (Pflichtenheft, Raumprogramm) Investitionskredit: Beitrag an Planung																								
Phase B - Planung Erarbeitung Grundlagen, Programm QS-Verfahren Studienauftrag, 2-stufig Abschluss Baurechtsvertrag mit BG Schönen Überbauungsordnung Antrag Planungskredit VP (+)																								
Phase C - Projektierung Erarbeitung weiterer Grundlagen Vorprojekt (+) Teilprojekt Finanzierung und Betrieb Finanzierung Realisierung und Betrieb																								
Phase D - Realisierung Bauprojekt Baubewilligung Ausschreibung, Vergabe Realisierung																								

Tabelle 3: Grafische Darstellung des Terminprogramms bis zum Jahr 2029 (Stand Januar 2026)

14 Kommunikation

Der Ausschuss für politische Geschäfte der Projektsteuerung sieht vor, die Fraktionen der Stadtratsparteien vorgängig zur Beratung im Stadtrat über die Inhalte des Berichts und Antrags zu informieren. Die Form der Information hängt von der Verfügbarkeit der Fraktionen ab. Angestrebt wird entweder eine allgemeine Informationsveranstaltung für alle Fraktionen oder aber mehrere bilaterale Anlässe der einzelnen Fraktionen.

Darüber hinaus ist keine zusätzliche Kommunikation vorgesehen.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Gemeinderat bereitet gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 alle die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor. Gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über neue einmalige Ausgaben über Fr. 500'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

Unter Berücksichtigung des bereits gesprochenen Rahmenkredits für das Projekt "Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn" in Höhe von Fr. 600'000.00 liegen die Gesamtkosten mit dem vorliegend beantragten Verpflichtungskredit für die finanzielle Unterstützung der Projektphase "Vorprojekt (+)" in Höhe von Fr. 600'000.00 bei insgesamt Fr. 1'200'000.00 und somit innerhalb des in Art. 61 Abs. 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung definierten Rahmens.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags vom 16. Februar 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –, beschliesst:

- I. Die finanzielle Unterstützung der Projektphase "Vorprojekt (+)" des Projekts "Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn" durch die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags an die Kunsteisbahn Langenthal AG wird genehmigt.*
 - II. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 600'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 6160.5090.15 "Sanierung und Erweiterung KEB, Phase Vorprojekt (+)", bewilligt.*
 - III. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
2. **Der Ausschuss der Projektsteuerung wird ermächtigt, die Fraktionen des Stadtrats vorgängig zur Beschlussfassung im Stadtrat über das Geschäft gemäss Ziffer 1 zu orientieren.**
3. **Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


Volker Wennig-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:

Reto Müller


Patrick Fluri
Delegierter Eissport Infrastruktur des Gemeinderats

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilage

- Finanzierungsnachweis vom 19. Februar 2026, Konto 6160.5090.15 "Sanierung und Erweiterung KEB, Phase Vorprojekt (+)"



Ersatz des Kommunalfahrzeuges Ladog T 1550 durch ein neues Fahrzeug; Genehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 19. Januar 2026
- Protokollauszug vom 17. März 2026 der Finanzkommission, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, Trakt. 5

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 19. Januar 2026 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 17. März 2026. Sie verabschiedete die Vorlage zustimmend und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 1. April 2026 und verabschiedete sie unverändert zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 1. April 2026 beschliesst:

- 1. Der Ersatz des Kommunalfahrzeuges Ladog T 1550 durch ein neues Fahrzeug wird genehmigt.**
- 2. Der für die Beschaffung des neuen Kommunalfahrzeuges erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 400'000.00 (inkl. MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3050.5060.25 "Ersatzbeschaffung für Kommunalfahrzeug Ladog T1550", bewilligt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Vizestadtpräsident Michael Schär, Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung, Energie, Umweltschutz und Tiefbau



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 11. Mai 2026

Traktandum Nr. 2

Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 19. Januar 2026

Ersatz des Kommunalfahrzeuges Ladog T 1550 durch ein neues Fahrzeug; Bewilligung eines Verpflichtungskredites; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 19. Januar 2026
Zuständig: Pierre Masson, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Finanzkommission, Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Projektorganisation	4
5	Methodik/Vorgehen	4
5.1	Anforderungsprofil	4
5.2	Vorselektion	5
5.3	Submission	8
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	8
7	Ergebnis	8
8	Konsequenzen bei Ablehnung	9
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	9
10	Finanzielle Auswirkungen	9
10.1	Investition	9
10.2	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition	9
10.3	Finanzierungsnachweis	10
11	Stellungnahme Dritter	10
12	Mitberichte aus der Verwaltung	10
13	Terminprogramm zur Realisierung	10
14	Kommunikation	10
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	10
16	Beschlussentwurf	11



1 Das Wichtigste in Kürze

Das seit 2011 im Dienste der Stadt Langenthal stehende Kommunalfahrzeug Bucher Ladog T1550 wurde rund 13 Jahre in verschiedenen Einsatzbereichen eingesetzt. Anfangs 2024 erlitt der hydraulische Fahrmotor durch den Abrieb von Verschleissteilen einen Schaden. Da die Ersatzbeschaffung gemäss Investitionsplanung bereits 2025 geplant war, soll dieses Fahrzeug nun umgehend durch ein neues ersetzt werden.

In einer ersten Runde (Vorselektion) wurden insgesamt drei Fahrzeuge beurteilt und der TCO-Beurteilung unterzogen, wobei der Meili M7000 Urs.e trotz hohen Anschaffungskosten am besten abschnitt. Gestützt darauf wurde eine Submission für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb im offenen Verfahren durchgeführt.

Das Stadtbauamt beantragt, den Ersatz des Kommunalfahrzeuges Ladog T 1550 durch ein neues Fahrzeug zu genehmigen und den dazu erforderlichen Kredit in der Höhe von Fr. 400'000.00 zu bewilligen.

2 Grundlagen

- Finanz- und Investitionsplan 2025 – 2029 (Stand: 26. Juni 2024), Position 2.9 "Geräteträger inkl. Winterdienstausrüstung (Ersatz Bucher Ladog T1550)"
- Leistungsauftrag städtischer Werkhof
- Liste Einsatzfahrzeuge städtischer Werkhof
- Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal vom 26. November 2020
- Gemeinderatsbeschluss zur Einführung der Prüfung der TCO bei Fahrzeugen vom 9. Dezember 2020, Traktandum 13
- Gemeinderatsbeschluss zur Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges T1550 (Konsultativabstimmung und Rückzug des Geschäftes) vom 2. Juli 2025, Traktandum 4

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das seit 2011 im Dienste der Stadt Langenthal stehende Kommunalfahrzeug Bucher Ladog T1550 wurde rund 13 Jahre in verschiedenen Arbeitsbereichen eingesetzt. Speziell zu erwähnen ist

- der Einsatz im Winterdienst mit Pflug und Streuer (Priorität 1, Route öffentlicher Verkehr),
- als Transportmittel für Leihmaterial (Nutzlast 3.7t) und
- als Zugfahrzeug für Anhänger bis 3.5t.

Zudem konnte der Ladog T1550 im Strassenbau für das Abführen von Bauschutt, für den Transport von Kies und Beton und als Unterstützungsfahrzeug bei der Stadtreinigung eingesetzt werden. Anfang 2024 erlitt der hydraulische Fahrmotor durch den Abrieb von Verschleissteilen einen Schaden.



Abbildung 1: Kommunalfahrzeug Ladog T1550

Da es sich um ein wichtiges Fahrzeug handelt, das tagtäglich in verschiedenen Bereichen zum Einsatz kommt, musste für den Winterdienst in der Zwischenzeit eine Mietlösung gefunden werden. Während der entsprechenden Zeit beliefen sich die Mietkosten auf rund Fr. 3'200.00 pro Monat (inkl. MWST) und wurden über das jeweilige Budget finanziert. Um die Arbeiten im Werkhof weiterhin effizient und ressourcenschonend erledigen zu können, benötigt der Werkhof wiederum ein vielseitig einsetzbares und zuverlässiges Kommunalfahrzeug.

Mit der vom Gemeinderat am 9. Dezember 2020 genehmigten Fahrzeugbeschaffungsstrategie sind bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen nach Möglichkeit alternative Antriebsformen zu bevorzugen und eine Prüfung der Total Cost of Ownership (TCO) durchzuführen. Im Rahmen einer Vorselektion ergab die TCO-Beurteilung, dass für die vorliegende Beschaffung, über die gesamte Einsatzzeit betrachtet, ein Elektroantrieb die kostengünstigere Lösung sein wird. Entsprechend wurde die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges mit Elektroantrieb weiterverfolgt.

4 **Projektorganisation**

Die Beschaffung von Fahrzeugen im Stadtbauamt und die damit verknüpften Submissionen erfolgen unter der Federführung des Fachbereichs Tiefbau und Umwelt.

5 **Methodik/Vorgehen**

5.1 **Anforderungsprofil**

Gemäss Anforderungsprofil an das Ersatzfahrzeug für den Ladog T1550 stehen für die Beschaffung unter anderem folgende Merkmale im Vordergrund:

■ Kabine mit drei vollwertigen Sitzgelegenheiten

Das Fahrzeug wird jeden Tag für Unterhaltsarbeiten eingesetzt. Ein Grossteil der Arbeiten erfolgt in Dreierteams. Dieses Team setzt sich aus zwei Facharbeitern und einer Hilfskraft oder einem bzw. einer Lernenden zusammen. Ein zusätzliches Fahrzeug für den dritten Mann bzw. die dritte Frau steht aktuell nicht zur Verfügung und macht aus betriebsökonomischer Sicht keinen Sinn.

■ Abmessungen und Ausstattung Kommunalfahrzeug

- Das Fahrzeug wird täglich für den Tiefbau und Transporte eingesetzt. Hierfür benötigt der Werkhof eine massive Dreiseitenkipprücke.
- Die Abmessungen ergeben sich durch die Höhe der Unterführungen (max. Höhe 2.40m) und die Wendigkeit in engen Strassenverhältnissen insbesondere für den Winterdienst.
- Das Fahrzeug ist ein wichtiges Einsatzfahrzeug für den Winterdienst Prio 1 (beim Winterdienst immer im Einsatz), zudem kann die bestehende Winterdienstausrüstung vom Ladog T1550 weiterverwendet werden. Dafür ist ein hydraulischer Nebenantrieb Voraussetzung.

Aus den oben genannten Gründen kann bei der vorliegenden Beschaffung nicht auf ein konventionelles Nutzfahrzeug ausgewichen werden.

5.2 Vorselektion

Im Rahmen der Vorselektion wurden für folgende Fahrzeuge Richtofferte eingeholt:

Ladog T1700 Euro 6e

- Antrieb: Diesel
 Vorteile: stabile Bauweise
 Gute Erfahrung
 Nahe gelegene Servicestelle
 Nachteile: fossile Antriebsform

Fahrzeug ohne Winterdienstausrüstung Fr. 232'861.73 exkl. MWST (Angebot vom Februar 2025)

Meili M7000 Urs

- Antrieb: Diesel
 Vorteile: stabile Bauweise
 Gute Erfahrung
 Nachteile: fossile Antriebsform

Fahrzeug ohne Winterdienstausrüstung Fr. 225'948.90 exkl. MWST (Angebot vom Februar 2025)

Meili M7000 Urs.e

- Antrieb: elektrisch
 Vorteile: stabile Bauweise
 Zeitgemässe Antriebsform
 Lithium-Ionen Hochleistungsbatterien
 Nachteile: -

Fahrzeug ohne Winterdienstausrüstung Fr. 361'477.30 exkl. MWST (Angebot vom März 2025)

Gestützt auf die Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt wurde das wirtschaftlich günstigste Fahrzeug mit Verbrennungsmotor dem mit Alternativantrieb gegenübergestellt (siehe Beilagen 1 und 2). Die Langfristbetrachtung, über die Einsatzzeit von zehn Jahren gesehen, ergibt klare Vorteile für das Modell mit dem alternativen Antrieb. Das Fahrzeug mit der tieferen TCO bekommt 100 Punkte, während jenes mit der höheren TCO (tiefe TCO/hohe TCO)*100 Punkte erhält. Die TCO wurde mit umweltfreundlicherem HVO-Diesel zum Preis von Fr. 2.26 pro Liter gerechnet. Es zeigt sich, dass sich das Resultat der TCO-Beurteilung auch mit herkömmlichem Diesel (Annahme Fr. 1.64 pro Liter) nicht nennenswert verändert.

Fahrzeug	Meili M7000 Urs	Meili M7000 Urs.e
Punkte (HVO Diesel)	80	100
Punkte (Diesel)	87	100

Tabelle 1: Kostenbilanz Fahrzeugbeschaffung

Die Kostenbeurteilung basiert auf dem Prinzip der Total Cost of Ownership (TCO). Dieses beinhaltet nebst den Anschaffungskosten auch die fixen Kosten und die variablen Kosten für zehn Jahre. Durch die Erarbeitung der TCO wird eine präzisere Abwägung der unterschiedlichen Anschaffungsoptionen möglich. Dadurch wird der Anschaffungsentscheid nicht mehrheitlich vom Anschaffungspreis abhängig gemacht, sondern es werden auch die laufenden Kosten für das Fahrzeug berücksichtigt.

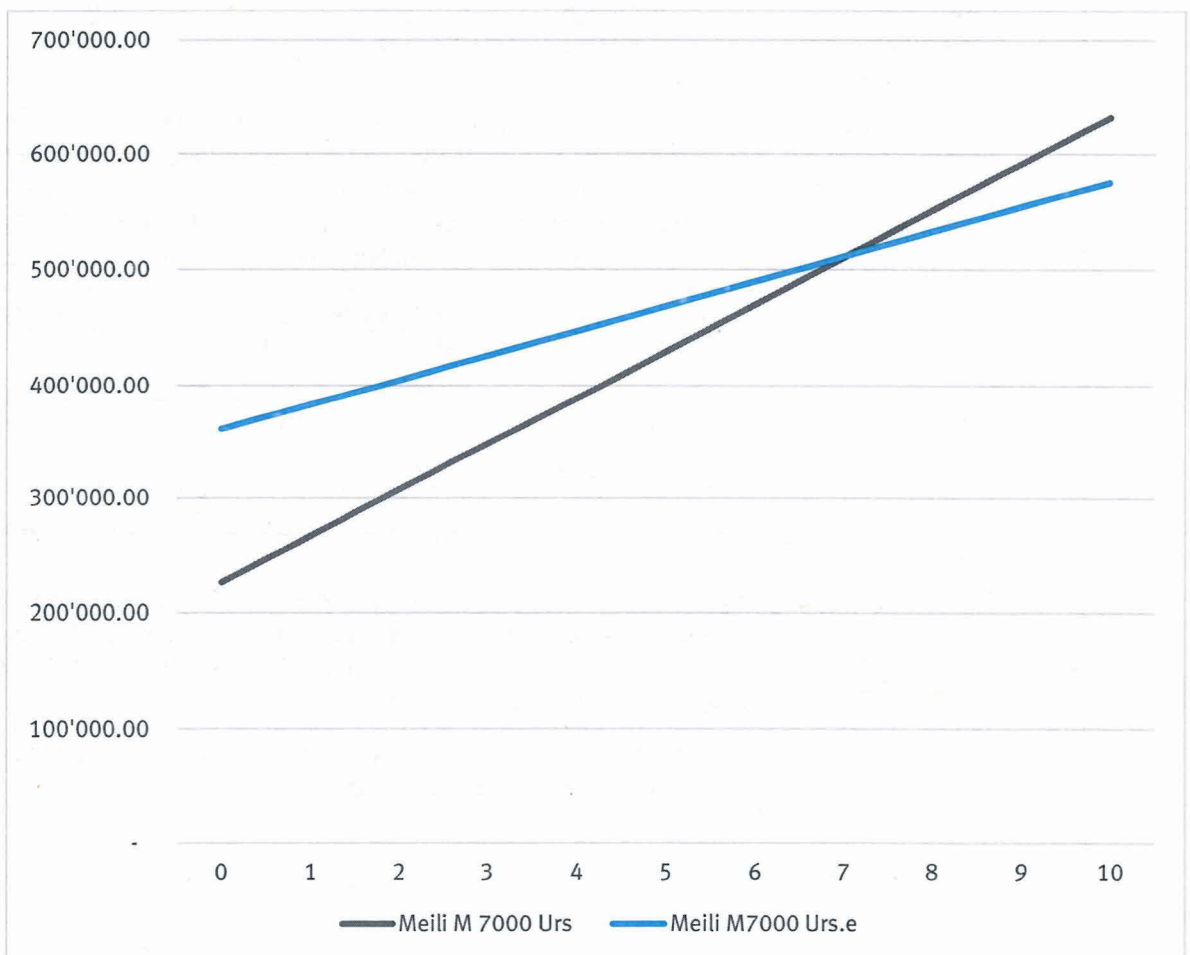


Abbildung 2: Kostenentwicklung über eine Einsatzzeit von 10 Jahren (Angaben exkl. MWST)

Verschiedene Antriebsmethoden zeichnen sich durch unterschiedliche finanzielle, ökologische und sozial-gesellschaftliche Auswirkungen aus. Elektrobetriebene Fahrzeuge sind beispielsweise weniger laut, was sich einerseits für die Umgebung (die Natur und die Menschen) positiv auswirkt, andererseits aber auch die Möglichkeit bietet, diese Fahrzeuge während der Nachtruhe zu nutzen, was zu einer besseren Auslastung führen kann (zum Beispiel längere Einsatzdauer der Kehrrechtsammelfahrzeuge oder der Putzfahrzeuge). Da diese Aspekte nicht in Franken umgerechnet werden können, werden diese unabhängig von den TCO erhoben. Für die folgenden vier ökologischen und sozial-gesellschaftlichen Aspekte wird quantitativ abgewogen, ob eines der verglichenen Fahrzeuge essenziell besser abschneidet:

- Lärm
- Treibhausgas-Emissionen
- Nutzbarkeit
- Vorbildwirkung

Für jedes dieser Kriterien werden max. 10 bzw. 5 Punkte vergeben.

Bilanz übrige Kriterien		Meili M7000 Urs		Meili M7000 Urs.e	
Lärm	Punkte	0		10	
Treibhausgas-Emissionen	Punkte	0		5	
Nutzbarkeit	Punkte	5		0	
Vorbildwirkung	Punkte	0		5	

Tabelle 2: Bilanz übrige Kriterien

Für den Kaufentscheid werden die finanziellen Aspekte (TCO) mit 80 % und die ökologisch/gesellschaftlichen Aspekte mit 20 % Gewichtung berücksichtigt. Um die Gesamtbilanzierung zu ermöglichen, wird die Punkteskala der Kostenbetrachtung (TCO) in diejenige der übrigen Kriterien umgerechnet, d.h. 100 Punkte aus der TCO-Betrachtung (günstigstes Angebot) entsprechen 5 Punkten in der Gesamtbilanz. Bei den ökologisch/gesellschaftlichen Aspekten wird ein Mittelwert über die vier Kriterien gebildet.

Gesamtbilanz	Meili M7000 Urs			Meili M7000 Urs.e		
	Pkt. ungew.	Gew.	Pkt. gew.	Pkt. ungew.	Gew.	Pkt. gew.
TCO	4	80%	3.2	5	80%	4.0
Ökologisch/gesellschaftlichen Aspekte	1.25	20%	0.25	5	20%	1.0
Total			3.45			5.0

Tabelle 3: Gesamtbilanz Fahrzeugbeschaffung

Die Gesamtbilanz gemäss Tabelle 3 fällt zugunsten des Meili M7000 Urs.e aus. Dieses Ergebnis entspricht der aktuellen Tendenz hin zu Elektrofahrzeugen, auch bei einem höheren Anschaffungspreis. Der Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass die Kosten für ein Elektrofahrzeug ab dem 7 Einsatzjahr tiefer ausfallen als bei einem vergleichbaren dieselbetriebenen Fahrzeug.

An der Sitzung vom 2. Juli 2025 stimmte eine Mehrheit des Gemeinderates im Rahmen einer Konsultativabstimmung für die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges.

5.3 Submission

Gestützt auf das Resultat der Vorselektion wurde eine Ausschreibung nach öffentlichem Beschaffungsrecht durchgeführt. Ausschreibungsgegenstand war ein Fahrzeug mit Elektroantrieb (siehe Ziffer 5.2). Aufgrund der zu erwartenden Investitionskosten wurde das offene Verfahren nach Art. 18 IVöB gewählt (bei Lieferungen ab einem Wert von Fr. 250'000.00) und auf simap.ch publiziert. Zudem wurden die Vorgaben aus der Weisung zum Beschaffungswesen vom 26. Februar 2025 mitberücksichtigt.

Neben den Eignungskriterien und technischen Spezifikationen, die zwingend erfüllt werden mussten, wurden folgende Zuschlagskriterien inklusive der dazu gehörenden Gewichtung eingefordert:

ID	Zuschlagskriterien	Anteil in %
ZK 1	Preis	50
ZK 2	Technische Leistung	10
ZK 3	Fahrgestell und Aufbau	10
ZK 4	Lieferzeit, Garantie- und Serviceleistungen	20
ZK5	Nachhaltigkeit	10
Total		100

Tabelle 4: Zuschlagskriterien und Gewichtung

Bis zum Eingabeschluss am 31. Dezember 2025 wurde ein Angebot eingereicht. Nach der Offertöffnung am 5. Januar 2026 wurde das Angebot geprüft und die Eignungskriterien wie auch die technischen Spezifikationen als erfüllt eingestuft. Die Bewertung der Zuschlagkriterien gemäss Tabelle 4 ergab eine resultierende Punktzahl von 4.4 (maximal möglich waren 5 Punkte).

Gestützt auf die obigen Ausführungen kommt das Stadtbauamt zum Schluss, dass das Angebot der Viktor Meili AG mit einem Fahrzeugpreis von Fr. 389'143.20 (inkl. MWST) für die Stadt technisch und wirtschaftlich attraktiv ist. Zudem entspricht der Preis der Richtofferte vom März 2025 (siehe Ziffer 5.2), welche sich auf Fr. 390'757.00 inkl. MWST belief.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Beim beschriebenen Kommunalfahrzeug handelt es sich um ein Spezialfahrzeug, das nach den Bedürfnissen der Kundinnen bzw. Kunden gebaut und ausgerüstet wird. Zudem ist dieses Fahrzeug, bedingt durch die Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten, die Achillesverse des städtischen Werkhofes. Dadurch kommt eine Occasionslösung für ein paar Jahre nicht in Frage. Ein Occasion-Markt von Kommunalfahrzeugen für Mittel- und Langfristlösungen ist dem Stadtbauamt zudem nicht bekannt.

Begründet durch die Tatsache, dass das beantragte Fahrzeug täglich im Einsatz stehen wird, ist ein Mietfahrzeug keine mittel- und langfristige Option. Die aktuellen Mietkosten für das dieselbetriebene Ersatzfahrzeug belaufen sich, ohne Anbaugeräte, auf rund Fr. 3'200.00 pro Monat. Auf zehn Jahre aufgerechnet würden somit rund gleich hohe Kosten entstehen wie für die Anschaffung des beantragten Fahrzeuges. Da ein entsprechendes Fahrzeug in der Regel eine längere Lebensdauer als zehn Jahre aufweist, kommt die Anschaffung im Ergebnis günstiger.

7 Ergebnis

Das Stadtbauamt beantragt, den Ersatz des Kommunalfahrzeuges Ladog T 1550 durch ein neues Fahrzeug zu genehmigen und den dazu erforderlichen Kredit von Fr. 400'000.00 zu bewilligen.



10.3 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 genehmigten Investitionsplan 2026 – 2030 ist unter Position 2.9 für das Fahrzeug "Geräteträger inkl. Winterdienstausrüstung (Ersatz Bucher Ladog T1550)" ein Investitionsbetrag von Fr. 256'000.00 im Jahr 2025 vorgesehen. Der vorliegende Investitionsantrag beläuft sich jedoch auf Fr. 400'000.00 und übersteigt damit den budgetierten Betrag um Fr. 144'000.00. Die Inbetriebnahme würde voraussichtlich im Jahr 2026 stattfinden.

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

Die Tragbarkeit für die Investition ist im Finanz- und Investitionsplan 2026 - 2030 nur für Fr. 256'000.00 nachgewiesen. Zudem ist die Inbetriebnahme im Vergleich zum Investitionsplan 2026 –2030 um ein Jahr später vorgesehen als ursprünglich geplant.

11 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Jene Mitarbeitende, welche mit dem neuen Fahrzeug arbeiten werden, haben bei der Evaluation mitgewirkt und unterstützen die Beschaffung.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Nach Vorliegen der Rechtskraft der Kreditbewilligung durch den Stadtrat, erfolgt die Arbeitsvergabe durch den Gemeinderat. Anschliessend wird das neue Fahrzeug umgehend bestellt. Gemäss Angebot beträgt die Lieferfrist rund neun Monate nach Bestelleingang.

14 Kommunikation

Keine Bemerkungen

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Nach Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 bereitet der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt.

Gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00. Der im vorliegenden Fall zu bewilligende Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 400'000.00 liegt somit innert der genannten Spannweite. Für den vorliegenden Beschluss ist demnach der Stadtrat endgültig, ohne Vorbehalt des fakultativen Referendums, zuständig.



16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 19. Januar 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom, beschliesst:

- a. Der Ersatz des Kommunalfahrzeuges Ladog T 1550 durch ein neues Fahrzeug wird genehmigt.
- b. Der für die Beschaffung des neuen Kommunalfahrzeuges erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 400'000.00 (inkl. MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3050.5060.25 "Ersatzbeschaffung für Kommunalfahrzeug Ladog T1550", bewilligt.
- c. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


 Volker Wenning-Künne
 Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:

 Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

- 1. TCO Beurteilung Ladog T1550 vom 1. Mai 2025, HVO Diesel
- 2. TCO Beurteilung Ladog T1550 vom 1. Mai 2025, Diesel
- 3. Finanzierungsnachweis vom 9. Februar 2026



Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Einsatzleitfahrzeug; Genehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 19. Februar 2026
- Protokollauszug vom 12. März 2026 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 6.1
- Protokollauszug vom 17. März 2026 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, Trakt. 6

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 19. Februar 2026 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 12. März 2026. Sie verabschiedete die Vorlage zustimmend und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Die **Finanzkommission** behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 17. März 2026. Sie verabschiedete die Vorlage zustimmend und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 1. April 2026 und verabschiedete sie unverändert zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 1. April 2026 beschliesst:

1. Die Beschaffung eines neuen Einsatzleitfahrzeugs wird genehmigt.
2. Der für die Beschaffung des neuen Einsatzleitfahrzeugs erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 260'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 4400.5060.25 "Ersatz Einsatzleitfahrzeug", bewilligt.
3. Ein allfälliger Verkaufserlös des alten Einsatzleitfahrzeugs wird dem Konto 4400.6160.25 "Ersatz Einsatzleitfahrzeug Vito; Erlös Verkauf altes Einsatzleitfahrzeug" gutgeschrieben.
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderat Martin Lerch Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit



Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 19. Februar 2026



Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Einsatzleitfahrzeug; Genehmigung und Kreditbewilligung; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Auftragserteilung

Datum: 19. Februar 2026
Zuständig: Christian Lehmann
Verteiler: Kommission für öffentliche Sicherheit; Finanzkommission; Gemeinderat; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Handlungsbedarf	4
4	Projektorganisation	4
5	Methodik/Vorgehen	4
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	5
6.1	Auswahl der Antriebsart	5
6.2	Ausschreibung und Angebote	5
7	Ergebnis	6
8	Konsequenzen bei Ablehnung	6
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	6
10	Finanzielle Auswirkungen	6
10.1	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition	7
10.2	Finanzierungsnachweis	7
11	Stellungnahme Dritter	8
12	Mitberichte aus der Verwaltung	8
13	Terminprogramm zur Realisierung	8
14	Kommunikation	8
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	8
16	Beschlussentwurf	9



1 Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der fortwährenden Erneuerung des Fahrzeugparks beabsichtigt die Feuerwehr Langenthal im Jahr 2026 ihr bestehendes Einsatzleitfahrzeug mit Jahrgang 2009 zu ersetzen. Das derzeit im Dienst befindliche Einsatzleitfahrzeug entspricht mit seinem technischen Stand und seiner räumlichen Aufteilung nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Einsatzführung. Die moderne Feuerwehrführung hat sich von der rein koordinierenden Tätigkeit hin zu einem datengestützten Management entwickelt. Das zu ersetzende Fahrzeug ist primär für die analoge Büroarbeit ausgelegt (Papierlisten, physische Karten). In einer Zeit, in der Einsatzpläne, Gefahrgutdatenbanken und Hydrantenpläne digital in Echtzeit abgerufen werden müssen, führt dies zu erheblichen Zeitverzögerungen und Informationsverlusten. Ohne eine Ersatzbeschaffung kann die Führungsfähigkeit der Feuerwehr bei komplexen Einsätzen nicht mehr vollumfänglich garantiert werden. Die Diskrepanz zwischen den hochmodernen, digitalen Anforderungen und der analogen Ausstattung des Altfahrzeugs stellt im Einsatz ein Risiko dar.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird der Stadtrat um Bewilligung des für die Ersatzbeschaffung notwendigen Verpflichtungskredits von Fr. 260'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung ersucht.

2 Grundlagen

- Investitionsplan 2026-2030 (Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2025), Position 10.12, Ersatz Einsatzleitfahrzeug Vito
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS, SR 741.41)
- Nachhaltige Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal vom 26. November 2020
- Weisungen zum Beschaffungswesen vom 26. Februar 2025
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1) vom 15. November 2019
- Feuerwehrweisungen FWW der GVB vom 1. Januar 2026

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Ausgangslage

Im Rahmen der fortwährenden Erneuerung des Fahrzeugparks beabsichtigt die Feuerwehr Langenthal im Jahr 2026 ihr bestehendes Einsatzleitfahrzeug mit Jahrgang 2009 zu ersetzen.

Das derzeit im Dienst befindliche Einsatzleitfahrzeug entspricht mit seinem technischen Stand und seiner räumlichen Aufteilung nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Einsatzführung. Der Einsatzwert des Gesamtsystems ist aufgrund der rasanten technischen und personellen Entwicklungen der letzten Jahre als gering einzustufen.

Defizite in der operativen Einsatzführung

Die moderne Feuerwehrführung hat sich von der rein koordinierenden Tätigkeit hin zu einem datengestützten Management entwickelt. Das bestehende Fahrzeug stösst hierbei an folgende Grenzen:

- **Veraltete Technik und Infrastruktur:** Die feuerwehrtechnischen Einbauten sind nicht mehr zeitgemäss. Es mangelt an Schnittstellen für moderne Kommunikationsmittel, digitaler Datenaustausch ist nur eingeschränkt möglich.
- **Analoge Arbeitsweise:** Das Fahrzeug ist primär für die analoge Büroarbeit ausgelegt (Papierlisten, physische Karten). In einer Zeit, in der Einsatzpläne, Gefahrgutdatenbanken und Hydrantenpläne digital in Echtzeit abgerufen werden müssen, führt dies zu erheblichen Zeitverzögerungen und Informationsverlusten.



- **Fehlende Redundanz:** Die Auslegung auf nur einen Büroarbeitsplatz verhindert die effiziente Aufgaben- und Rollentrennung (z.B. Funkverkehr vs. Dokumentation). Bei grösseren Lagen ist eine fachgerechte Unterstützung des Einsatzleiters im Fahrzeug schlichtweg nicht abbildbar.

Ergonomische und räumliche Mängel

Ein Einsatzleitfahrzeug dient als Kommandoposten über mehrere Stunden. Die aktuelle ergonomische Situation ist unzureichend:

- **Mangelnde Kopffreiheit:** Ein aufrechtes Stehen oder entspanntes Arbeiten ist nicht möglich. Dies führt zu einer schnellen Ermüdung des Personals und widerspricht modernen Arbeitsschutzrichtlinien.
- **Platzmangel für die Führungsunterstützung:** Es fehlt an Stauraum für notwendiges Material (Grossformat-Lagekarten, Notebooks, Funkgeräte, Führungsmittel). Die Enge behindert die Arbeitsabläufe zwischen den Führungskräften massiv.

Fazit und Risikoabschätzung

- Ohne eine Ersatzbeschaffung kann die Führungsfähigkeit der Feuerwehr bei komplexen Einsätzen nicht mehr vollumfänglich garantiert werden. Die Diskrepanz zwischen den hochmodernen, digitalen Anforderungen und der analogen Ausstattung des Altfahrzeugs stellt im Einsatz ein Risiko dar.
- Um die Schlagkraft der Feuerwehr und den Schutz der Bevölkerung weiterhin auf dem gesetzlich geforderten Niveau zu halten, ist die Beschaffung eines zeitgemässen Einsatzleitfahrzeugs erforderlich.

3.2 Handlungsbedarf

Das neu zu beschaffende Fahrzeug soll bei vielfältigen Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Langenthal, in der Einwohnergemeinde Bleienbach und im zugeteilten Sonderstützpunktgebiet eingesetzt werden. Das Ziel ist es, ein Einsatzleitfahrzeug neuester Generation zu beschaffen, welches bezüglich Technik, Ausladung, Nutzlast, Fahr- und Bediensicherheit sowie seiner materiellen Ausstattung das bisherige Fahrzeug ablöst und die Einsatzeffizienz und damit insgesamt den Einsatzwert steigert.

4 Projektorganisation

Für die Bedarfsanalyse, die Erarbeitung der technischen Spezifikationen und die Bewertung der Angebote wurde eine feuerwehrinterne Arbeitsgruppe gebildet. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Funktionsträger mit direktem Bezug zur Thematik:

- Giesser Christian, Kommandant
- Reto Hauswirth, Chef Öl-/ABC-Wehr
- Christoph Kurth, Chef Ausbildung
- Mori Cyrill, Chef Chauffeure
- Vitolone Daniele, Materialverwalter

Die Beschaffung von neuen Fahrzeugen der Feuerwehr Langenthal und die damit verbundenen Beschaffungsprozesse erfolgen unter der Federführung des Fachbereichs Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Amtes für öffentliche Sicherheit.

5 Methodik/Vorgehen

Im Vorfeld wurde unter anderem im Rahmen einer Marktabklärung eine Richtpreisofferte eingeholt. Aufgrund dieser wurde im Einladungsverfahren bereits ein Submissionsverfahren durchgeführt (Hinweis: Die massgebliche Auftragswerte für Schwellenwerte zur Bestimmung der anwendbaren Verfahrensart verstehen sich im Rahmen des Submissionsrechts exklusive Mehrwertsteuer, weshalb vorliegend von einem Auftragswert unter Fr. 250'000.00 ausgegangen werden durfte; auch das konkret obsiegende

Angebot liegt innerhalb des Schwellenwerts des Einladungsverfahrens). Der Gemeinderat zeichnet sich für die konkrete Auftragsvergabe zuständig.

Mit der vom Gemeinderat am 9. Dezember 2020 genehmigten nachhaltigen Fahrzeugbeschaffungsstrategie sind bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen immer auch alternative Antriebsformen zu prüfen und zu beurteilen. Unter Punkt 6.1 "Auswahl der Antriebsart" wird ausführlich begründet, weshalb kein Fahrzeug mit alternativem Antrieb evaluiert wurde.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im Jahr 2026 ein separates Geschäft zur Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeugs 2 (TLF 2) den zuständigen politischen Behörden zum Beschluss vorgelegt wird. Das Geschäft zur Ersatzbeschaffung des TLF 2 grenzt sich klar gegenüber dem vorliegenden Geschäft zur Ersatzbeschaffung des Einsatzleitfahrzeugs ab. Es handelt sich hierbei um zwei getrennte Projekte für Fahrzeuge mit jeweils unterschiedlichen Einsatzzwecken und Zeitplänen. Das vorliegende Geschäft betrifft den Ersatz des Einsatzleitfahrzeugs.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

6.1 Auswahl der Antriebsart

Im Rahmen der vorgelagerten Marktabklärung wurde eine Richtpreisofferte für ein Einsatzleitfahrzeug mit konventionellem sowie mit alternativem Antrieb eingeholt. Für die Auswahl der Antriebsart wurde ein Fahrgestell mit konventionellem Antrieb (Diesel) und ein Fahrgestell mit alternativem Antrieb (Elektro) gegenübergestellt. Auf dieser Basis wurde eine TCO-Berechnung erarbeitet. Die Analyse der TCO-Berechnung zeigt eine deutliche Diskrepanz zwischen ökologischem Nutzen und finanzieller Belastung:

- Das Fahrgestell mit alternativem Antrieb ist rund 80 % teurer als die herkömmliche Variante.
- Auch bei Berücksichtigung der gesamten Lebensdauer (Energie, Wartung, Betrieb und Restwert über 10 Jahre) liegen die Kosten für den alternativen Antrieb massiv höher. Die Gesamtkosten (TCO) liegen 32,7 % über denen des konventionellen Fahrzeugs.

Zwar erzielt der alternative Antrieb in der ökologischen und gesellschaftlichen Bewertung (Emissionsschutz, Nachhaltigkeit) bessere Werte. Da die massiven Mehrkosten jedoch in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum erzielten Umweltnutzen stehen, fällt die Gesamtbilanz eindeutig zugunsten des konventionellen Antriebs aus.

Basierend auf den Ergebnissen der Marktabklärung und der Berechnung der TCO wurde die Entscheidung getroffen, ein Einsatzleitfahrzeug mit konventionellem Antrieb zu beschaffen.

6.2 Ausschreibung und Angebote

Mit Ausschreibung vom 20. Oktober 2025 wurden drei Anbieterinnen zur Einreichung einer Offerte eingeladen. Am 3. Dezember 2025 wurden die Angebote geöffnet und ein entsprechendes Protokoll wurde erstellt.

Eine Anbieterin teilte der Beschaffungsstelle mit, dass kein wirtschaftlich interessantes Angebot offeriert werden könne und aus diesem Grund auf eine Angebotseingabe verzichtet werde.

Zwei Angebote sind fristgerecht und vollständig eingegangen. In der Folge wurden die zwei im Verfahren verbleibenden Angebote durch die Arbeitsgruppe auf die Einhaltung der Eignungskriterien und die Erfüllung der technischen Spezifikationen geprüft.

Anlässlich dieser Prüfung wurde festgestellt, dass beide im Verfahren verbleibenden Anbieterinnen die Eignungskriterien erfüllen. Das Angebot der Anbieterin A erfüllt zudem alle technischen Spezifikationen.



Das Angebot der Anbieterin B erfüllt die technischen Spezifikationen nicht. Fehlende technische Spezifikationen sind grundsätzlich ein zwingender Ausschlussgrund (Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB 2019). Somit verbleibt nach der Prüfung der Eignungskriterien und der technischen Spezifikationen ein Angebot im Verfahren, welches alle Anforderungen erfüllt. Mangels weiterer Angebote, welche alle Anforderungen erfüllen, wurde auf die Bewertung der Zuschlagskriterien verzichtet.

Die Beschaffung des neuen Einsatzleitfahrzeugs und des zugehörigen Einsatzmaterials erfolgen getrennt. Das Einsatzmaterial wird im Rahmen des beantragten Verpflichtungskredits bei mehreren geeigneten Lieferanten durch die Feuerwehr Langenthal beschafft.

Die Anschaffungskosten dieses Einsatzmaterials belaufen sich auf Fr. 1'980.00 und werden zum Angebotspreis addiert.

Das bestehende Einsatzleitfahrzeug soll dem Zivilschutz Region Langenthal zu einem marktüblichen Gebrauchtwagenpreis verkauft werden. Der Zivilschutz Region Langenthal wird dieses Fahrzeug als Transport- und Logistikfahrzeug einsetzen.

7 Ergebnis

Dem Stadtrat wird beantragt,

- der Beschaffung eines neuen Einsatzleitfahrzeugs zuzustimmen;
- den erforderlichen Verpflichtungskredit von Fr. 260'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 4400.5060.25 Ersatz Einsatzleitfahrzeug, zu bewilligen;
- einen allfälligen Verkaufserlös des alten Einsatzleitfahrzeugs dem Konto 4400.6160.25 "Ersatz Einsatzleitfahrzeug Vito; Erlös Verkauf altes Einsatzleitfahrzeug" gutzuschreiben.
- den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Die Ablehnung des Geschäfts hat zur Folge, dass das Einsatzleitfahrzeug vorderhand nicht ersetzt wird. Die ablehnende Behörde nimmt Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Kauf.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung zulasten der Spezialfinanzierung Feuerwehr. Dieses Geschäft hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Verwaltung beziehungsweise die Infrastruktur zur Folge.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Beschaffungskosten für das neue Einsatzleitfahrzeug gestalten sich gemäss Submissionsergebnis wie folgt:

Obsiegendes Angebot , Grundpreis inkl. MWST	Fr.	256'618.60
Einsatzmaterial	Fr.	1'980.00
Reserve / Rundung	Fr.	1'401.40
Total, inkl. MWST	Fr.	260'000.00

Die wiederkehrenden Servicekosten sind im ordentlichen Budget der Feuerwehr Langenthal enthalten.



Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

Die Tragbarkeit für das beantragte Investitionsvorhaben von Fr. 260'000.00 ist im Rahmen der Finanzplanung 2026 – 2030 "Spezialfinanzierung Feuerwehr", nachgewiesen.

Die vorgesehene Ersatzbeschaffung ist spezialfinanziert und belastet den steuerfinanzierten Haushalt nicht, jedoch die gebührenfinanzierte Rechnung "Feuerwehr".

Der Erlös des Verkaufs des alten Einsatzleitfahrzeuges ist in der Berechnung nicht berücksichtigt und wird dem Investitions-Einnahme Konto 4400.6160.25 "Ersatz Einsatzleitfahrzeug Vito; Erlös Verkauf altes Einsatzleitfahrzeug " gutgeschrieben.

Im Übrigen wird auf den Finanzierungsnachweis (Beilage 1) verwiesen.

11 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Siehe obenstehende Bemerkungen des Finanzamts zur Aktivierung und Tragbarkeit.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Um unnötige Preissteigerungen zu vermeiden, soll diese Beschaffung umgehend an die Hand genommen werden. Nach der Genehmigung des Verpflichtungskredits durch den Stadtrat und der Vergabe des Auftrags durch den Gemeinderat erfolgt die Bestellung durch das AföS. Gemäss Angebot beträgt die Lieferfrist rund 6 Monate nach Bestelleingang.

14 Kommunikation

Das vorliegende Geschäft und dessen Beschlüsse haben keine öffentliche Kommunikation zur Folge.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Nach Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 bereitet der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt.

Gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00. Der im vorliegenden Fall zu bewilligende Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 260'000.00 liegt somit innert der genannten Spannweite. Für den vorliegenden Beschluss ist demnach der Stadtrat endgültig, ohne Vorbehalt des fakultativen Referendums, zuständig.

16 Beschlussentwurf

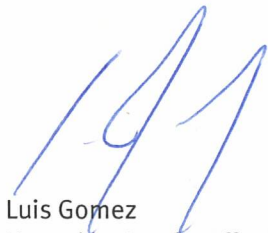
1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 19. Februar 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem

Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom XX. XXXX 2026

beschliesst:

1. Die Beschaffung eines neuen Einsatzleitfahrzeugs wird genehmigt.
 2. Der für die Beschaffung des neuen Einsatzleitfahrzeugs erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 260'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 4400.5060.25 Ersatz Einsatzleitfahrzeug, bewilligt.
 3. Ein allfälliger Verkaufserlös des alten Einsatzleitfahrzeugs wird dem Konto 4400.6160.25 "Ersatz Einsatzleitfahrzeug Vito; Erlös Verkauf altes Einsatzleitfahrzeug" gutgeschrieben.
 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Luis Gomez
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Visum Ressortvorsteher:



Martin Lerch

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Finanzierungsnachweis vom 9. Februar 2026

Finanzierungsnachweis

1. Investitionsvorhaben

Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Einsatzleitfahrzeug
 Bewilligung eines Investitionskredites

2. Zusammenfassung

Finanzplanung: Ist das Vorhaben vollständig im Investitionsplan eingestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung: Ist die Finanzierung über die Liquiditätsplanung sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Tragbarkeit für das Vorhaben nachgewiesen und gewährleistet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Nur bedingt
Handelt es sich um eine Ersatz- oder Neuinvestition?	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> Neuinvestition
Wird das Vorhaben aus finanzieller Sicht zur Umsetzung empfohlen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

3. Investitionskosten und - Nutzungsdauerabklärungen (Vorabklärungen)

4400.5060.25 Ersatz Einsatzleitfahrzeug	Fr. 260'000.00	Fr. 260'000.00
Total Bruttoinvestitionen		
Einnahmen/Subventionen		
4400.6160.25 Ersatz Einsatzleitfahrzeug, Erlös Verkauf ELF	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Total Beiträge		Fr. 260'000.00
Total Nettoinvestitionen zu Lasten der Stadt		Fr. 260'000.00

Inbetriebnahme/Realisation der Investition / Fertigstellung 2026
Nutzungsdauer der Investition (gemäss Vorgaben HRM2) 20 Jahre Feuerwehr Spezialfahrzeug

4. Folgekosten/-aufwand der Investition (Schätzung)

a) Kalkulatorische Finanzfolgekosten der Investition (Schätzung)		2026
Kalkulatorische Verzinsung ¹ : 2.50 % auf dem durchschnittlichen Buchwert		Fr. 3'250.00
b) Effektiver Betriebsfolgeaufwand der Investition (laufender Aufwand)³		
Abschreibungsaufwand ² : ab 2026 linear über 20 Jahr/e		Fr. 13'000.00
Personalaufwand (Annahme)	Fr. 0.00	
Sachaufwand (Annahme)	Fr. 0.00	
Baul. Unterhalt (Annahme)	Fr. 0.00	
Total Betriebskosten/-aufwand		Fr. 0.00
zusätzliche Erträge aus der Investition (-)		Fr. 0.00
Netto-Mehraufwand aus Betriebs- und Finanzfolgekosten,		Fr. 16'250.00
(berechnet für 2026 bzw. Jahr der Inbetriebnahme der Investition.)		

¹ Kalkulatorischer Zinssatz auf dem Buchwert: der Buchwert reduziert sich jährlich um den Abschreibungsbetrag. Im Schnitt beträgt die Verzinsung somit 1/2 des Investitionsbetrags. Ausgewiesen wird der durchschnittliche kalkulatorische Zins.
² HRM2: Die Abschreibung und damit der Beginn der Nutzungsdauer beginnt erst im Zeitpunkt der Fertigstellung der Investition.
³ Die meisten Investitionen führen zu einem gewissen Betriebs-Mehraufwand, da die Investition z.B. unterhalten werden muss. Solche "versteckten" Mehr-Betriebsaufwände werden hier nicht explizit aufgeführt, da sie kaum zuverlässig eruiert sind. Aufgeführt werden nur direkte Betriebs-Mehraufwände, welche z.B. aus neuen Personalkosten bestehen.

5. Zusatznutzen

Im Bericht und Antrag wird der Zusatznutzen des Vorhabens im entsprechenden Kapitel ausgewiesen.

6. Finanzplanung

Im vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 genehmigten Investitionsplan 2026 - 2030, Pos. 10.12 "Ersatz Einsatzleiterfahrzeug Vito", ist ein Betrag von Fr. 250'000.00 im Jahr 2026 eingestellt. Der beantragte Investitionskredit übersteigt den Betrag im Investitionsplan um Fr. 10'000.00.

7. Aussagen über die Finanzierung

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

8. Aussagen über die Tragbarkeit

Die Tragbarkeit für das beantragte Investitionsvorhaben von Fr. 260'000.00 ist im Rahmen der Finanzplanung 2026 - 2030 "Spezialfinanzierung Feuerwehr", nachgewiesen.
 Die vorgesehene Ersatzbeschaffung ist spezialfinanziert und belastet den steuerfinanzierten Haushalt nicht, jedoch die gebührenfinanzierte Rechnung "Feuerwehr".





Teilrevision des Abfallreglements (Änderung der Art. 1 bis 5, 7, 10, 12 bis 15, 15a [neu], 15b [neu], 15c [neu], 16 bis 22 sowie 24 und 25 sowie T1-1 [neu]): Genehmigung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 11. Februar 2026
- Protokollauszug vom 10. März 2026 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 10. März 2026 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 17. März 2026 der Finanzkommission, Trakt. 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 11. Februar 2026 (= Beilage 1), dem Änderungserlass zum Abfallreglement vom 10. Dezember 2025 (= Beilage 2), der synoptischen Darstellung zur Teilrevision des Abfallreglements vom 10. Dezember 2025 (= Beilage 3), der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 31. März 2025 (= Beilage 4) sowie dem Änderungserlass zur teilrevidierten Abfallverordnung, welche der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 1. April 2026 unter dem Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung des Stadtrates bereits genehmigt hat (= Beilage 5). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** behandelte die Vorlage an der Sitzung vom 10. März 2026. Sie formulierte folgenden **Antrag**: *"Ersatzlose Streichung von Art. 15b "Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen"*. Unter dieser Anpassung verabschiedete sie die Vorlage zustimmend zu Händen der weiteren Beratung.
- Die **Umweltschutz- und Energiekommission** behandelte die Vorlage ebenfalls an der Sitzung vom 10. März 2026. Sie formulierte folgenden **Antrag**: *"Der Artikel 15b ist der ersatzlos zu streichen"*. Unter dieser Anpassung verabschiedete sie die Vorlage zustimmend zu Händen der weiteren Beratung.
- Die **Finanzkommission** behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 17. März 2026. Sie verabschiedete die Vorlage zustimmend und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 1. April 2026 sowie den Antrag der Bau- und Planungskommission und den inhaltlich übereinstimmenden Antrag der Umweltschutz- und Energiekommission auf ersatzlose Streichung von Art. 15b (neu). Er hat den Antrag mit Verweis auf die in den Grundlageakten einsehbaren Ausführungen anlässlich seiner Sitzung vom 1. April 2026 abgelehnt und die Vorlage entsprechend unverändert zu Händen des Stadtrats verabschiedet.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. April 2026 sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 31. März 2025 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 (Änderung der Art. 1 bis 5, 7, 10, 12 bis 15, 15a [neu], 15b [neu], 15c [neu], 16 bis 18, 20 bis 22, 24 und 25 sowie T1-1 [neu]) gemäss Änderungserlass im Entwurf vom 10. Dezember 2025 wird genehmigt.

2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Vizestadtpräsident Michael Schär, Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung, Energie, Umweltschutz und Tiefbau

Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. Februar 2026
- Beilage 2: Änderungserlass zum Abfallreglement vom 10. Dezember 2025
- Beilage 3: Synoptische Darstellung zur Teilrevision des Abfallreglements vom 10. Dezember 2025
- Beilage 4: Stellungnahme der Preisüberwachung vom 31. März 2025
- Beilage 5: Änderungserlass vom 1. April 2026 zur teilrevidierten Abfallverordnung



Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 11. Februar 2026
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: UEK, FINKO, Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015	4
3.2	Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung	4
3.3	Gebührensack Langenthal	5
3.4	Kunststoffsammlung	5
3.5	Weiterer Anpassungsbedarf	5
3.6	Preisüberwachung	5
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	6
5.1	Änderungen im Abfallreglement	6
5.2	Teilrevision der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012	7
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
7	Ergebnis	7
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
10	Finanzielle Auswirkungen	7
11	Stellungnahme Dritter	8
12	Mitberichte aus der Verwaltung	8
13	Terminprogramm zur Realisierung	8
14	Kommunikation	8
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	8
16	Beschlussentwurf	9



1 Das Wichtigste in Kürze

Das Abfallreglement vom 17. September 2012 der Stadt Langenthal ist bereits über zehn Jahre alt und die letzte Teilrevision, welche lediglich die Gebührenbandbreite in zwei Artikeln nach unten korrigierte, wurde am 15. September 2014 vom Stadtrat genehmigt. In der Zwischenzeit haben sich die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen und auch die gängige Praxis im Entsorgungswesen verändert, was eine Revision des Abfallreglements verlangt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird das Abfallreglement angepasst an das übergeordnete Recht, insbesondere an die Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) und an die in Zusammenhang mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024 aufgezeigten Erfordernisse einer stabilen Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung der Stadt Langenthal. Zudem soll sichergestellt werden, dass die reglementarischen Grundlagen für die Einführung eines Gebührensackes gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2023 und die Einführung einer durch die Stadt organisierten, gebührenfinanzierten Kunststoffsammlung geschaffen werden. Die vorliegende Teilrevision des Abfallreglements wurde zudem genutzt, um reglementarische Lücken zu füllen und das Reglement an das kantonale Musterreglement anzupassen.

2 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
- Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (AbfG)
- Abfallreglement vom 17. September 2012
- Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2014, Traktandum 9 (Verordnungsrevision, inkl. Senkung)
- Stadtratsbeschluss vom 15. September 2014, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2014, Traktandum 10 (Vereinbarung mit IBL)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)
- Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2017, Traktandum 13 (Postulat Greber)
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2019, Traktandum 10 (Verordnungsrevision, inkl. Senkung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021, Traktandum 10 (Nachkredit Abfallregion Bern)
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2023, Traktandum 7 (Gebührensack)
- Gemeinderatsbeschluss vom 9. August 2023, Traktandum 29 (Projektblätter Rechtssammlung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023, Traktandum 4 (Gebührenerhöhung, Frg PÜ)
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2024, Traktandum 7 (Kenntnisnahme Bericht Komm. EDL)
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Traktandum 15 (Gebührenerhöhung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2025, Traktandum 5 (Freigabe Preisüberwachung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2025, Traktandum 6 (Kunststoffsammlung Drittanbieter)
- Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2025, Traktandum 3 (Teilrevision Abfallreglement)
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2025, Traktandum 2 (Beratung Abfallreglement)
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2025, Traktandum 4 (Beratung Abfallverordnung)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Abfallreglement vom 17. September 2012 der Stadt Langenthal ist bereits über zehn Jahre alt und die letzte Teilrevision, welche lediglich die Gebührenbandbreite in zwei Artikeln nach unten korrigierte, wurde am 15. September 2014 vom Stadtrat genehmigt. Die verschiedenen Gründe, warum eine Teilrevision zum heutigen Zeitpunkt angezeigt ist, werden nachfolgend kurz erläutert.



3.1 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

Am 4. Dezember 2014 wurde die Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) in Kraft gesetzt. Die VVEA hat starke Auswirkungen auf die Kommunalentsorgungen, insbesondere da Siedlungsabfall neu definiert wurde. Entsprechende Anpassungen wurden im kommunalen Abfallreglement bis heute nicht vorgenommen.

3.2 Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung wies per Ende 2024 einen negativen Bestand in der Höhe von Fr. -322'539.52 auf (siehe auch Abbildung 1). Diese Situation wurde in den vergangenen Jahren zum Abbau von zu hohen Reserven durch bewusst tiefe Grund- und Grüngutgebühren herbeigeführt. Die tiefen Gebühren wurden per Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 eingeführt. Zudem sind die Aufwände in der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Beim Anstieg der Aufwendungen fällt insbesondere ins Gewicht, dass berechtigterweise Lohnkosten aus dem allgemeinen Steuerhaushalt in die Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung verschoben wurden. Zudem führte die Fusion mit Obersteckholz zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 65'000.00 (exklusive Personalkosten) ohne entsprechende Mehrerträge.

Um ein Kumulieren von Defiziten der Spezialfinanzierung zu vermeiden, ist eine Gebührenerhöhung zwingend notwendig. Mit Beschluss vom 22. Mai 2024 hat der Gemeinderat eine Teilrevision der Abfallverordnung zur Erhöhung der Grundgebühr und der Grüngutgebühren bis an das reglementarisch zulässige Maximum beschlossen. Die Gebührenerhöhung trat per 1. Januar 2025 in Kraft. In einem weiteren Schritt wurde dem Gemeinderat beantragt, die Mengengebühren für Sperrgut und Restmüll per 1. Juli 2026 ebenfalls zu erhöhen. Im Rahmen dieser beider Gemeinderatsbeschlüsse wurde detailliert die Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung aufgezeigt und darauf hingewiesen, dass gemäss den Berechnungen trotz Massnahmen zur Kostensenkung eine weitere Gebührenerhöhung nötig sein wird, um eine stabile Spezialfinanzierung mit einer für zukünftige Anschaffungen erforderlichen Reserve zu erreichen. Deshalb wird bei der hier vorliegenden Reglementrevision eine Erhöhung der maximal zulässigen Grund- und Grüngutgebühren vorgesehen. Dabei soll ein angemessener Handlungsspielraum eingeräumt werden, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

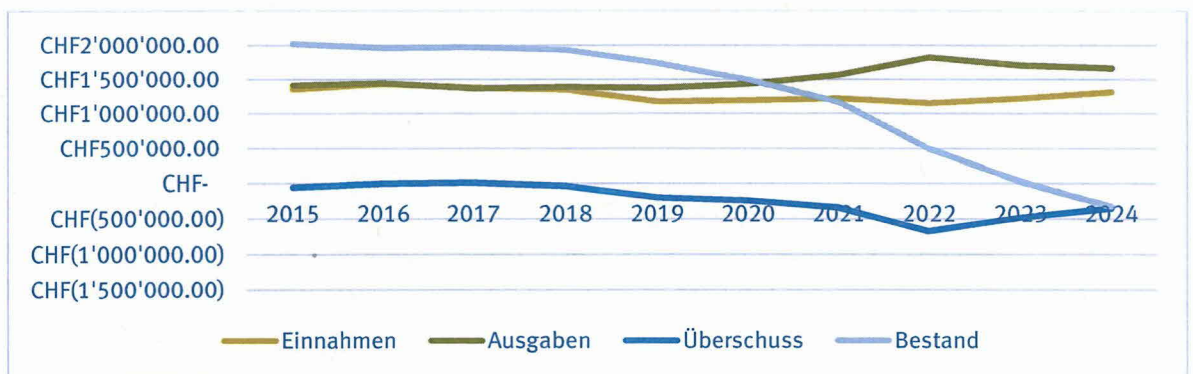


Abbildung 1: Einnahmen, Ausgaben, Überschuss und Bestand der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung der vergangenen zehn Jahre.

3.3 Gebührensack Langenthal

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2023 wurde der Grundsatzentscheid gefällt, in Langenthal beim Kehricht von den Gebührenmarken auf einen städtischen Gebührensack umzustellen. Dies unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat einer entsprechenden Anpassung des Reglements und den nötigen finanziellen Beschlüssen zustimmt. Eine Anpassung des Reglements ist nötig, da im Reglement diverse Artikel auf die Gebührenmarken hinweisen.

3.4 Kunststoffsammlung

Im vergangenen Jahr wurde in vielen Gemeinden des Kantons Bern die Kunststoffsammlung eingeführt. Die Kunststoffsammlung ist auch in Langenthal, spätestens seit dem Postulat Greber Beatrice, Köhli Samuel (beide SP) und Mitunterzeichnende vom 11. September 2017 "Recycling von Kunststoffen" ein Thema. In den vergangenen Jahren konnten die Prozesse im Kunststoffrecycling optimiert, die Recyclingquote gesteigert und somit der ökologische Nutzen nachgewiesen werden. Deshalb hat sich der Gemeinderat entschieden, per 1. Juli 2025 eine Konzession für die Kunststoffsammlung für eine Pilotphase von drei Jahren an ein Drittunternehmen zu vergeben. Da durch die Vergabe der Konzession die Gebühr nicht seitens der Stadt erhoben wird, sondern seitens der Konzessionsnehmerin, war für die Konzessionsvergabe keine Verankerung im Reglement notwendig.

Langfristig ist jedoch anzustreben, eine Holsammlung in Langenthal zu etablieren. Um dazu die nötigen Vorgaben bezüglich der Gebührengestaltung bereits frühzeitig sicherzustellen, werden die Rahmenbedingungen zur Gebührengestaltung zur Kunststoffsammlung bereits in der vorliegenden Teilrevision festgesetzt.

3.5 Weiterer Anpassungsbedarf

Die vorliegende Teilrevision des Abfallreglements wurde genutzt, um reglementarische Lücken zu füllen und das Reglement an das kantonale Musterreglement anzupassen. So wird beispielsweise neu auch im Reglement festgehalten, dass Wertstoffsammelstellen nur zu den angegebenen Zeiten genutzt werden dürfen. Dadurch kann das Nutzen der Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten geahndet werden. Im Weiteren werden gewisse Unstimmigkeiten, welche auf Unverständnis in der Bevölkerung gestossen sind oder in der Praxis so nicht mehr gelebt werden, entsprechend angepasst. Zudem wurden im Rahmen der Teilrevision die Strafbestimmungen in Art. 24 präzisiert.

3.6 Preisüberwachung

Die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2025 zu Händen der Preisüberwachung freigegeben. Mit Schreiben vom 31. März 2025 teilte die Preisüberwachung mit, dass der Preisüberwacher auf einen formellen Antrag verzichte (Beilage 3).

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2025 wurde die Teilrevision der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012 in zwei Varianten zu Händen der Preisüberwachung freigegeben. Die Preisüberwachung beanstandete das Gebührenmodell bei keiner der Varianten, stellte jedoch bei beiden zwei Anträge betreffend die Höhe der Grundgebühr. Aufgrund der Anträge wurden Anpassungen an der Teilrevision des Abfallreglements vorgenommen, namentlich wurde das Reglement mit den Art. 15a und 15b ergänzt. Da die Anträge der Preisüberwachung aber in Zusammenhang mit der Teilrevision der Abfallverordnung geäussert wurden, wird nicht vorliegend, sondern im entsprechenden Geschäft darauf eingegangen.

4 Projektorganisation

Die Projektleitung liegt im Stadtbauamt bei der Fachstelle Umwelt und Energie in enger Absprache mit dem Rechtsdienst des Stadtbauamtes.



5 Methodik/Vorgehen

5.1 Änderungen im Abfallreglement

Die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen des Abfallreglements sind im Kapitel 3 "Ausgangslage und Handlungsbedarf" erläutert.

Die Änderungen, welche durch die **Abfallverordnung VEA** nötig sind, betreffen insbesondere den Art. 3, in welchem der Begriff Siedlungsabfälle und somit die Abfälle, welche vom Abfallreglement betroffen sind, definiert wird.

Im Zusammenhang mit der prekären Lage der **Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung** werden Anpassungen in den Art. 10 (Einnahmearten der Spezialfinanzierung), 12 (Präzisierungen zu den einzelnen Gebührenarten), 14 (Bemessung der Gebühren), 15 ff. (Bandbreite der Grundgebühren und Möglichkeiten zur Reduktion oder Erlass der Grundgebühren) und 18 (Bandbreite der Grüngutgebühren) vorgesehen. Die Rückmeldung der **Preisüberwachung** in Zusammenhang mit der Abfallverordnung hat zudem zu zwei neuen Artikeln, Art. 15a und 15b geführt. In Art. 15a wird geregelt, unter welchen Bedingungen Einzelunternehmen und Vereine von einer Reduktion der Grundgebühr profitieren können. Art. 15b regelt die Bedingungen und das Vorgehen, wie Kleinunternehmen mit maximal 300 Stellenprozenten von einer Reduktion der Grundgebühr profitieren können. Anders als die Einzelunternehmen und Vereine, müssen sich Kleinbetriebe per Selbstdeklaration melden, wenn sie von einer Reduktion profitieren wollen. Dies ist nötig, da die Anzahl Stellenprozente in keinem Register erfasst wird. Um die Liste der Kleinbetriebe aktuell zu halten und den administrativen Aufwand trotzdem möglichst gering zu halten, wird für die Bewilligung der Reduktionen in einem dreijährigen Erneuerungszyklus gearbeitet. Gesuche zur Grundgebührenreduktion durch Kleinbetriebe müssen jeweils bis zum 30. September eingereicht werden und entfalten ihre Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr. Eine bewilligte Reduktion gilt für eine maximale Dauer von drei Kalenderjahren, jedoch längstens bis zum Ende des laufenden dreijährigen Erneuerungszyklus. Für die Weiterführung der Reduktion ist ein neues Gesuch bis spätestens zum 30. September vor Ablauf des jeweiligen Erneuerungszyklus einzureichen. Der erste Erneuerungszyklus beginnt gemäss den Übergangsbestimmungen per Inkrafttreten der Teilrevision und dauert bis zum 31. Dezember 2029. Folglich müssen die neuen Gesuche für die Jahre 2030 bis 2032 bis spätestens am 30. September 2029 eingereicht werden.

Um eine Umstellung von Gebührenmarken auf **Gebührensäcke** zu ermöglichen, sind Anpassungen in Art. 22 und für die allfällige Einführung einer eigenen **Kunststoffsammlung** Anpassungen an den Art. 12 (Angaben zu den mengenabhängigen Gebühren) und 16 (Gebühren für die Kunststoffsammlung) erforderlich.

Mit den Ergänzungen in den Art. 4 (Nutzung der Sammelstellen nur zu Öffnungszeiten) und Art. 5 (Entsorgung von invasiven Neophyten) werden Lücken im bestehenden Abfallreglement geschlossen.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Änderungen und der dazugehörigen Begründung finden sich im Änderungserlass gemäss Beilage 1 (ohne Begründung) und in der Synopse gemäss Beilage 2 (mit Begründung).

Um die Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung baldmöglichst wieder zu stabilisieren, ist geplant, die Grundgebühr und die Mengengebühren, für die das Abfallreglement eine Bandbreite vorgibt, durch eine Teilrevision der Abfallverordnung anzuheben (siehe Kapitel 5.2 und Beilagen 4 und 5). Um möglichst bald Mehreinnahmen generieren zu können, soll die Teilrevision bereits am 1. Juli 2026 in Kraft treten.



5.2 **Teilrevision der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012**

Um die grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden dem vorliegenden Geschäft auch der Änderungserlass sowie die Synopse der parallel laufenden Teilrevision der Abfallverordnung beigelegt (Beilagen 4 und 5). Die Teilrevision der Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat an derselben Sitzung, an der das vorliegende Reglement zu Händen des Stadtrates verabschiedet wurde, genehmigt, in Kenntnis der Stellungnahme der Preisüberwachung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Abfallreglements durch den Stadtrat.

Als Hinweis: In der Abfallverordnung wurde auf eine Regelung bezüglich die Kunststoffsammlung bewusst verzichtet, da die Form und Ausgestaltung einer städtischen Kunststoffsammlung noch nicht abschliessend geklärt werden konnten und für die bereits vergebene Konzession für eine Pilotphase von drei Jahren keine Anpassung in der Abfallverordnung notwendig war. Für die Form und Ausgestaltung der langfristigen Kunststoffsammlung sollen auch die Sammelmengen aus dem Pilotprojekt zur Kunststoffsammlung einfließen. Wenn die konkrete Ausgestaltung der stadt-eigenen Kunststoffsammlung dereinst klar sein wird, ist die Abfallverordnung entsprechend erneut zu revidieren. Dasselbe gilt für die Anpassungen bezüglich der Umstellung von Gebührenmarken auf Gebührensäcke. Auch hier wurde auf die Anpassung in der Abfallverordnung bewusst verzichtet, da die genaue Ausgestaltung noch nicht abschliessend geklärt ist.

6 **Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

Keine Anmerkungen

7 **Ergebnis**

Wie in Kapitel 3 erläutert, besteht aus mehreren Gründen ein Revisionsbedarf für das Abfallreglement. Es wird beantragt, die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 gemäss Entwurf vom 10. Dezember 2025 zu genehmigen.

8 **Konsequenzen bei Ablehnung**

Bei einer Ablehnung muss die Teilrevision des Abfallreglements gemäss der Beratung der behandelnden Gremien überarbeitet werden.

9 **Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

Bei der vorgelegten Reglementrevision bindet insbesondere der Art. 15b Personalressourcen auf der Fachstelle Umwelt und Energie. Die durch die Revision möglich gemachten Änderungen in der Kommunalentsorgung, insbesondere die Umstellung auf einen Gebührensack und die Einführung einer Kunststoffsammlung, werden dereinst weitere personelle Auswirkungen auf die Verwaltung haben.

10 **Finanzielle Auswirkungen**

Die Reglementrevision hat, mit Ausnahme der Art. 15a und 15b, *per se* keine finanziellen Auswirkungen. Durch die Anpassung der maximal zulässigen Grund- und Grüngutgebühren sind jedoch finanzielle Auswirkungen bei einer weiteren Anpassung der Gebühren in der Abfallverordnung zu erwarten. Durch die neue Regelung in den Art. 15a und 15b ist mit kleinen Ausfällen bei den Grundgebühren zu rechnen. Da insbesondere Art. 15b auf einer Selbstdeklaration beruht, sind die tatsächlichen Einbussen zum heutigen Zeitpunkt nicht genau bezifferbar. Im Verhältnis zur geplanten Erhöhung der Grundgebühr (im Rahmen der Teilrevision der Abfallverordnung), sollten diese Mindereinnahmen jedoch nicht relevant sein.



11 Stellungnahme Dritter

Die Gebührenanpassung wurde der Preisüberwachung zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 31. März 2025 teilte die Preisüberwachung mit, dass der Preisüberwacher auf einen formellen Antrag verzichte (Beilage 3).

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Mitberichte

13 Terminprogramm zur Realisierung

Da insbesondere die finanzielle Lage der Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung ein zeitnahes Handeln verlangt, schlägt das Stadtbauamt eine Behandlung des Geschäftes in einer Lesung vor. Die Entscheidung obliegt aber dem Stadtrat im Rahmen der Behandlung des Geschäftes.

Bei einer Lesung im Stadtrat

11. Mai 2026 Beratung und Beschluss im Stadtrat

Danach Beschwerdefrist

Inkrafttreten per 1. Juli 2026

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft sowie über die nachfolgenden amtlichen Publikationen.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung ist der Gemeinderat zuständig für die Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte und somit zuständig zum vorliegenden Beschluss.

Nach Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 11. Februar 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 31. März 2025 zur Teilrevision des Abfallreglements – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- I. Die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 (Änderung der Art. 1 bis 5, 7, 10, 12 bis 15, 15a [neu], 15b [neu], 15c [neu], 16 bis 18, 20 bis 22, 24 und 25 sowie T1-1 [neu]) gemäss Änderungserlass im Entwurf vom 10. Dezember 2025 wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


Volker Wenning-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:


Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja (auf Abruf) nein

Beilagen

1. Änderungserlass zum Abfallreglement im Entwurf vom 10. Dezember 2025
2. Synopse zur Teilrevision des Abfallreglements vom 10. Dezember 2025
3. Stellungnahme der Preisüberwachung vom 31. März 2025 zur Teilrevision des Abfallreglements
4. Änderungserlass zur Abfallverordnung im Entwurf vom 22. Dezember 2025
5. Synopse zur Teilrevision der Abfallverordnung im Entwurf vom 22. Dezember 2025



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

I. Das Abfallreglement vom 17. September 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Zweck / Gegenstand

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Stadt Langenthal.

Art. 2

Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

^{1bis} Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.

² *unverändert*

³ Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Artikel 5 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 3

Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind:

- a. aus Haushalten stammende Abfälle;
- b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

² Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt [z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde]);



- c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z. B. Garten- und Rüstabfälle]);
 - d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle [z. B. Papier, Karton, Glas, Kunststoff, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]);
 - e. sowie Kleinmengen an Abfällen, die gemäss dem Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1), als Sonderabfälle bezeichnet sind (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel).
- ³ Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, sind vom vorliegenden Reglement nicht betroffen.

Art. 4

Entsorgung der Abfälle

- ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Stadt zu übergeben. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 5.
- ² *unverändert*
- ³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind berechtigt, Siedlungsabfälle auf anderem Weg als nach Absatz 1 zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Betriebe, deren Abfälle sich nach Art oder Menge nicht für die öffentliche Entsorgung der Stadt eignen, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle auf anderem Weg zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.
- ⁴ *unverändert*
- ⁵ Verwertbare Abfälle sind vom Kehrrecht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder Sammelstellen zuzuführen.
- ⁶ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benützt werden.



Art. 5

Verbrennen und Kompostieren

¹ *unverändert*

² Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

³ Invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 7

Vermeidung und Verminderung von Abfall

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

Art. 10

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

a. Grund- und Mengengebühren;

b. Verwaltungsgebühren;

c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;

d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall);

e. Entschädigungen aus Konzessionen (z. B. Kunststoffsammlung, Alttextilensammlung).

Art. 12

Gegenstand der Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursacherinnen und Verursachern oder den Inhaberinnen und Inhabern des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

a. einer Grundgebühr und

b. mengenabhängigen Gebühren (Mengengebühren).



³ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) im Gebiet der Stadt Langenthal, vorbehältlich der Bestimmungen in den Artikeln 15a bis 15c. Die Grundgebühr wird zur Finanzierung der Aufwände für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal, Administration und Infrastruktur, welche nicht durch die mengenabhängigen Gebühren finanziert werden, erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Zusätzlich zu den jährlichen Grundgebühren erhebt die Stadt mengenabhängige Gebühren für

- a. Die Entsorgung von Kehricht in Kehrichtsäcken oder Containern;
- b. Sperrgut;
- c. die Leerung von Containern mit gewerblichem Abfall gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b;
- d. die Entsorgung von Grüngut in Bündeln oder Containern;
- e. die Kunststoffsammlung in Kunststoffsammelsäcken, wenn eine solche durchgeführt wird;
- f. besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung;
- g. weitere Entsorgungsdienstleistungen wie die Kartonabfuhr für Betriebe und Entsorgungen im städtischen Werkhof.

Art. 13

Gebührenpflichtige

¹ Die jährlichen Grundgebühren nach Artikel 12 Absatz 3 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften oder, im Fall der Vermietung oder Verpachtung, die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter.

² Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a bis e schulden die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.

³ Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe f und g schuldet, wer die besondere Aufwendung oder die Entsorgungsdienstleistung verursacht, veranlasst oder nutzt.



Art. 14

Bemessung der Gebühren im Allgemeinen

¹ *unverändert*

² Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

³ Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 60 Prozent betragen.

Art. 15

Grundgebühren

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Haushalt Fr. 10.00 bis 80.00.

² Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb) Fr. 30.00 bis 200.00.

Art. 15a

Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine

Ist ein Betrieb als Einzelfirma oder Verein ausgestaltet, gelten nachfolgenden Bestimmungen:

a. Wird die Betriebstätigkeit einer Einzelfirma in den Räumlichkeiten eines Haushaltes ausgeübt und ist die Einzelfirma nicht im Handelsregister eingetragen, wird keine Grundgebühr erhoben.

b. Ist ein Betrieb als Verein ausgestaltet, werden folgende Grundgebühren erhoben:

1. Bei Vereinen mit Handelsregistereintrag mit oder ohne Vereinslokal die Grundgebühr für Betriebe;

2. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag mit Vereinslokal die Grundgebühr für Haushalte;

3. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag ohne Vereinslokal wird keine Grundgebühr erhoben.

Art. 15b

Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen

¹ Betriebe mit maximal 300 Stellenprozenten gelten als Kleinunternehmen. Auf Gesuch hin wird für Kleinunternehmen die Grundgebühr für Haushalte erhoben.

² Das Gesuch ist jeweils bis zum 30. September beim Stadtbauamt einzureichen und entfaltet seine Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr. Nach dem 30. September eingereichte Gesuche entfalten ihre Wirkung erst ab dem übernächsten Kalenderjahr.



³ Bewilligte Gesuche unterliegen einem fixen dreijährigen Erneuerungszyklus von drei Kalenderjahren. Ein bewilligtes Gesuch gilt für eine maximale Dauer von drei Kalenderjahren, jedoch längstens bis zum Ende des laufenden dreijährigen Erneuerungszyklus. Für die Weiterführung der Reduktion ist ein neues Gesuch bis spätestens zum 30. September vor Ablauf des jeweiligen Erneuerungszyklus einzureichen.

⁴ Der Betrieb ist verpflichtet, dem Stadtbauamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die beschäftigte Gesamtarbeitskapazität über 300 Stellenprozent ansteigt. In diesen Fällen hat der Betrieb ab dem folgenden Quartal die Grundgebühr für Betriebe zu entrichten. Sofern die Gesamtarbeitskapazität anschliessend wieder unter 300 Stellenprozent sinkt, hat der Betrieb ein neues Gesuch einzureichen.

⁵ Das Stadtbauamt ist berechtigt, von den Betrieben geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben sowie Kontrolle der weiterhin bestehenden Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen.

Art. 15c

Erläss der Grundgebühren bei Leerständen

¹ Auf Gesuch hin erlässt das Stadtbauamt die Grundgebühr rückwirkend für ein Kalenderjahr, wenn nachgewiesen wird, dass eine Wohneinheit oder Räumlichkeit eines Betriebes während dieses ganzen Kalenderjahres leer standen.

² Das Gesuch nach Absatz 1 ist spätestens bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr des Leerstands folgenden Jahres beim Stadtbauamt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch auf rückwirkenden Erlass der Grundgebühr als verwirkt.

Art. 16

Gebühren für Kehrichtsäcke, Kunststoffsammlsäcke und Sperrgut

¹ *unverändert*

² Wird eine Kunststoffsammlung durchgeführt, beträgt die Gebühr pro Kunststoff sammelsack

- | | | |
|-------------------|-----|-----------------|
| a. bei 17 Litern | Fr. | 0.80 bis 1.75, |
| b. bei 35 Litern | Fr. | 1.60 bis 3.50, |
| c. bei 60 Litern | Fr. | 3.20 bis 7.00, |
| d. bei 110 Litern | Fr. | 4.80 bis 11.50, |

e. wobei die Gebühr pro Kunststoff sammelsack jeweils tiefer anzusetzen ist als die Gebühr pro Kehrichtsack mit dem gleichen Volumen.



- ³ Die Gebühr für Sperrgut beträgt
- a. für Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von maximal 30 kg
Fr. 3.20 bis 7.00,
 - b. für Grobsperrgut bis zu einem Gewicht von maximal 30 kg
Fr. 6.40 bis 14.00.

Art. 17

Gebühren für Kehricht-
container

- ¹ Die Gebühr für die Leerung eines Kehrichtcontainers mit einem Volumen bis 800 Liter beträgt Fr. 28.00 bis 48.00.
- ² *unverändert*

Art. 18

Grüngut

- ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt
- a. pro Bündel bis 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser
Fr. 0.90 bis 3.50,
 - b. pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter
Fr. 1.60 bis 7.00,
 - c. pro Leerung eines Grüncontainers von 141 bis 240 Liter
Fr. 2.80 bis 14.00,
 - d. pro Leerung eines Grüngutcontainers von 241 bis 800 Liter
Fr. 16.00 bis 44.00
- ² Anstelle der Entsorgungsgebühr gemäss Absatz 1 kann der oder die Gebührenpflichtige für Grüncontainer eine Jahresgebühr bezahlen. Diese beträgt:
- a. für Container bis 140 Liter
Fr. 40.00 bis 120.00,
 - b. für Container von 141 bis 240 Liter
Fr. 75.00 bis 200.00,
 - c. für Container von 241 bis 330 Liter
Fr. 105.00 bis 250.00,
 - d. für Container von 331 bis 800 Liter
Fr. 155.00 bis 750.00.
- ³ *aufgehoben*
- ⁴ *aufgehoben*



Art. 20

Mehrwertsteuer und
Auslagen

- ¹ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Grundgebühren (Art. 15), den Jahresgebühren für Container mit Grüngut (Art. 18 Abs. 2) und den Gebühren für besondere Aufwendungen (Art. 19) geschuldet. In den übrigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.
- ² Zusätzlich zu den Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 sind die mit der Aufwendung verbundenen Auslagen geschuldet.

Art. 21

Organisation

- ¹ *unverändert*
- ² Die Umsetzung und der Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung obliegen dem Stadtbauamt.
- ³ *unverändert*

Art. 22

Kontrollen

- ¹ *unverändert*
- ² Das Stadtbauamt ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement oder der kommunalen Abfallverordnung entsorgt wurden, zu ermitteln.
- ³ Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Art. 24

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in den Artikeln 2, 4 und 5 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- ² Die Stadtbaumeisterin oder der Stadtbaumeister erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.
- ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.



Rechtspflege

Art. 25

¹ Die von der Stadtbaumeisterin oder dem Stadtbaumeister gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.

² *unverändert*

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989.

T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 11. Mai 2026

Art. T1-1

¹ Die Reduktion der Grundgebühren für Einzelunternehmen und Vereine gemäss Artikel 15a gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten.

² Die Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen gemäss Artikel 15b gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten. Der erste Erneuerungszyklus umfasst den verbleibenden Rest des Kalenderjahres 2026 sowie die vollen Kalenderjahre 2027, 2028 und 2029. Gesuche um Reduktion der Grundgebühren für diesen Erneuerungszyklus sind bis spätestens zum 30. September 2026 beim Stadtbauamt einzureichen. Wird ein fristgerecht eingereichtes Gesuch bewilligt und wurden zwischen dem Inkrafttreten der Teilrevision und der Bewilligung des Gesuchs bereits zu hohe Grundgebühren bezahlt, werden diese rückvergütet.

³ Leerstände gemäss Artikel 15c, die bis zum 31. Dezember 2026 entstanden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Langenthal, 11. Mai 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin

Barbara Labbé

Synoptische Darstellung (bisher/neu)

Teilrevision Abfallreglement

vom 17. September 2012

6.4 R

ENTWURF vom 10. Dezember 2025

Bisher	Neu	Bemerkungen
Der Stadtrat erlässt gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18. Juni 2003, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004 und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes	<i>unverändert</i>	-
ABFALLREGLEMENT	<i>unverändert</i>	-
I. ALLGEMEINES	<i>unverändert</i>	-
Art. 1 Zweck/Gegenstand	<i>unverändert</i>	-
Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Langenthal.	Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Stadt Langenthal.	Präzisierung gemäss Musterreglement des Kantons Bern
Art. 2 Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung	<i>unverändert</i>	-
	¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.	Präzisierung gemäss Vollzugshilfe des BAFU und Musterreglement des Kantons Bern; vgl. auch Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1).
¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.	^{1bis} Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.	Bisheriger Absatz 1; Anpassung der Nummerierung.
² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.	<i>unverändert</i>	-
³ Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Art. 5 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.	³ Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Artikel 5 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 3 Begriffe	<i>unverändert</i>	-
¹ Siedlungsabfälle sind <ul style="list-style-type: none"> a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht), b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende brennbare Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut), c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die durch die Stadt separat gesammelt werden. 	¹ Siedlungsabfälle sind: <ul style="list-style-type: none"> a aus Haushalten stammende Abfälle; b aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist; c aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. 	<i>Anpassung des Begriffs "Siedlungsabfälle" infolge Umsetzung der Motion Fluri "Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehricht" in der Verordnung vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2023) über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600).</i>
	² Siedlungsabfälle bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> a Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle); b Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt [z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde]); c Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z. B. Garten- und Rüstabfälle]); d Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle [z. B. Papier, Karton, Glas, Kunststoff, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]); e sowie Kleinmengen an Abfällen, die gemäss dem Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK vom 	<i>Konkretisierung in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1), als Sonderabfälle bezeichnet sind (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel).	
² Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, oder ihrer chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.	<i>ersatzlos gestrichen</i>	<i>Bereits in Abs. 2 Bst. e enthalten.</i>
	³ Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, sind vom vorliegenden Reglement nicht betroffen.	<i>Abgrenzung des Begriffs "Siedlungsabfälle"</i>
Art. 4 Entsorgung der Abfälle	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Stadt zu übergeben. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und Art. 5.	¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Stadt zu übergeben. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 5.	-
² Sie sind verpflichtet, die übrigen Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, nach den dafür geltenden Vorgaben selbst zu entsorgen, soweit die Stadt dafür nicht besondere Angebote zur Verfügung stellt.	<i>unverändert</i>	-
³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind berechtigt, Siedlungsabfälle auf anderem Weg als nach Abs. 1 zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Betriebe, deren Abfälle sich nach Art oder Menge nicht für die öffentliche Entsorgung der Stadt eignen, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle auf an-	³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind berechtigt, Siedlungsabfälle auf anderem Weg als nach Absatz 1 zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Betriebe, deren Abfälle sich nach Art oder Menge nicht für die öffentliche Entsorgung der Stadt eignen, können dazu ver-	<i>Abgrenzung des Begriffs "Siedlungsabfälle" in Bezug auf Unternehmen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2023).</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
derem Weg zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.	pflichtet werden, ihre Abfälle auf anderem Weg zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.	
⁴ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.	<i>unverändert</i>	-
	⁵ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder Sammelstellen zuzuführen.	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern</i>
	⁶ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benützt werden.	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern. Die Nutzung der Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten ist auch in Langenthal ein Thema.</i>
Art. 5 Verbrennen und Kompostieren	<i>unverändert</i>	-
¹ Das Verbrennen von Abfällen ist nur in speziellen Feuerungsanlagen gemäss der Luftreinhaltegesetzgebung des Bundes zulässig.	<i>unverändert</i>	-
² Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, die so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.	<i>ersatzlos gestrichen</i>	<i>Entfernung des Absatzes aufgrund falscher Anreize. Feuern im Freien ist zwar grundsätzlich erlaubt, soll jedoch nicht zum Zweck der Abfallverbrennung praktiziert werden. Wald-, Feld- und Gartenabfälle sollen in erster Priorität mit der Grünabfuhr entsorgt werden, da eine Verbrennung gesundheitsschädigende Luftschadstoffe emittiert und zur Feinstaubbelastung beiträgt.</i>
³ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.	² Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.	<i>Änderung der Absatz-Nummer aufgrund des ersatzlosen Streichens des bisherigen Absatzes 2.</i>
	³ Invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden,	<i>Konkretisierung gemäss Musterreglement des Kan-</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	dass keine Weiterverbreitung erfolgt.	tons Bern
II. AUFGABEN DER STADT	<i>unverändert</i>	-
Art. 6 Im Allgemeinen	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Stadt überwacht die Entsorgung der Abfälle auf dem gesamten Stadtgebiet.	<i>unverändert</i>	-
² Sie entsorgt auf ihrem Gebiet die Siedlungsabfälle und weitere Abfälle nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Abfallgesetzgebung.	<i>unverändert</i>	-
³ Diese Aufgabe nimmt sie wahr, indem sie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - einen regelmässigen Sammeldienst sowie Sammelstellen betreibt und die dafür notwendige Infrastruktur unterhält; - verbindliche Anordnungen darüber erlässt, wie und wo die Abfälle bereitzustellen und zu sammeln sind; - die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleinbetrieben durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb von Sammelstellen unterstützt; - für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sorgt. 	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

Art. 7 Vermeidung und Verminderung von Abfall; Kompostierung	Art. 7 Vermeidung und Verminderung von Abfall	<i>Die Nennung des Kompostierens generiert keinen Mehrwert</i>
¹ Die Stadt fördert die Vermeidung und Verminderung des Abfalls.	<i>unverändert</i>	-
² Sie sorgt für die Verwertung kompostierbarer Abfälle. Sie kann zu diesem Zweck namentlich eine Kompostberatung einrichten, einen Häckseldienst organisieren, Quartierkompostanlagen erstellen und betreiben und Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen mit Beiträgen finanziell unterstützen.	<i>unverändert</i>	-
³ Sie kann weitere Massnahmen Privater für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung mit finanziellen Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.	<i>unverändert</i>	-
Art. 8 Information	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Stadt informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle sowie über die Abfallarten und deren Eigenschaften.	<i>unverändert</i>	-
² Sie informiert regelmässig über die öffentliche Abfallentsorgung, namentlich über den Sammeldienst, die Abfuhrtage, besondere Vorgaben für die Bereitstellung der Abfälle, die Durchführung von Separatsammlungen und Möglichkeiten für die Entsorgung von Sonderabfällen.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 9 Abfallkonzept	<i>unverändert</i>	-
Der Gemeinderat kann in einem Abfallkonzept allgemeine Grundsätze und Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle beschliessen.	<i>unverändert</i>	-
III. Finanzierung	<i>unverändert</i>	-
Art. 10 Finanzierung der Abfallentsorgung	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Stadt finanziert die öffentliche Abfallentsorgung nach diesem Reglement mit Gebühren, soweit die Aufwendungen nicht durch Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung der Abfälle, durch Beiträge des Bundes oder des Kantons oder durch andere Erträge aus der Abfallbewirtschaftung gedeckt werden.	<i>unverändert</i>	-
² Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für das Bereitstellen oder Anliefern der Abfälle für die öffentliche Entsorgung sowie für die Entsorgung, soweit sie dafür verantwortlich sind (Art. 4), insbesondere für das Kompostieren oder die Entsorgung von Sonderabfällen.	<i>unverändert</i>	-
	³ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch: a Grund- und Mengengebühren; b Verwaltungsgebühren; c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; d Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetal); e Entschädigungen aus Konzessionen (z. B. Kunststoffsammlung, Alttextiliensammlung).	
Art. 11 Spezialfinanzierung	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Stadt führt für die öffentliche Abfallentsorgung eine Spezialfinanzierung im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	<i>unverändert</i>	-
² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.	<i>unverändert</i>	
³ Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Stadt werden marktgerecht verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.	<i>unverändert</i>	-
Art. 12 Gegenstand der Gebühren	<i>unverändert</i>	-
	¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursacherinnen und Verursachern oder den Inhaberinnen und Inhabern des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern</i>
	² Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a einer Grundgebühr und b mengenabhängigen Gebühren (Mengengebühren).	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons Bern</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>¹ Die Stadt kann für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb im Gebiet der Stadt Langenthal erheben.</p>	<p>³ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) im Gebiet der Stadt Langenthal, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 15a bis 15c. Die Grundgebühr wird zur Finanzierung der Aufwände für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal, Administration und Infrastruktur, welche nicht durch die mengenabhängigen Gebühren finanziert werden, erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</p>	<p><i>Definition des Begriffs "Grundgebühren" in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern.</i></p> <p><i>Zudem wird die Grundgebühr verbindlich festgesetzt und nicht mehr als Möglichkeit aufgeführt.</i></p>
<p>² Zusätzlich zu den allfälligen jährlichen Grundgebühren erhebt die Stadt verbrauchsabhängige Gebühren für</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Entsorgung von Abfall in Kehrichtsäcken oder Bündeln, b die Leerung von Containern mit gewerblichem Abfall, c die Entsorgung von Grüngut (Gartenabfälle, Rüstabfälle, Speisereste) in Bündeln oder Containern, d besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung. 	<p>⁴ Zusätzlich zu den jährlichen Grundgebühren erhebt die Stadt mengenabhängige Gebühren für</p> <ul style="list-style-type: none"> a Die Entsorgung von Kehricht in Kehrichtsäcken oder Containern; b Sperrgut; c die Leerung von Containern mit gewerblichem Abfall gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b; d die Entsorgung von Grüngut in Bündeln oder Containern; e die Kunststoffsammlung in Kunststoffsammlensäcken, wenn eine solche durchgeführt wird; f besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung; g weitere Entsorgungsdienstleistungen wie die Kartonabfuhr für Betriebe und Entsorgungen im städti- 	<p><i>Generalisierung auf Stufe Reglement.</i></p> <p><i>Präzisierung, da Kehricht nicht in Bündeln, dafür in Containern bereitgestellt werden kann. Bündel gibt es noch beim Grüngut, siehe Bst. d.</i></p> <p><i>Der Begriff Grüngut wird neu unter Art. 3 Abs. 2 Bst. c definiert. Auf die Erklärung des Begriffs kann daher verzichtet werden (Gartenabfälle, Rüstabfälle, Speisereste).</i></p> <p><i>Ermöglichung der Erhebung von mengenabhängigen Gebühren bei einer städtischen Kunststoffsammlung.</i></p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	schen Werkhof.	
Art. 13 Gebührenpflichtige	<i>unverändert</i>	-
¹ Die jährlichen Grundgebühren nach Art. 12 Abs. 1 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften oder, im Fall der Vermietung oder Verpachtung, die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter.	¹ Die jährlichen Grundgebühren nach Artikel 12 Absatz 3 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften oder, im Fall der Vermietung oder Verpachtung, die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter.	-
² Die Gebühren nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a) bis c) schulden die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.	² Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a bis e schulden die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.	-
³ Die Gebühren nach Art. 12 Abs. 2 Bst. d) schuldet, wer die besondere Aufwendung verursacht, veranlasst oder nutzt.	³ Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe f und g schuldet, wer die besondere Aufwendung oder die Entsorgungsdienstleistung verursacht, veranlasst oder nutzt.	-
Art. 14 Bemessung der Gebühren im Allgemeinen	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.	<i>unverändert</i>	-
² Die einzelnen Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.	² Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.	Präzisierung zur Gebührengestaltung anhand der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung vom BAFU.
	³ Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren	Präzisierung zur Gebührengestaltung anhand der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	mindestens 60 Prozent betragen.	der Siedlungsabfallentsorgung vom BAFU und dem Musterreglement des Kantons Bern.
Art. 15 Grundgebühren	unverändert	
¹ Wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, so beträgt sie pro Haushalt Fr. 10.00 bis 40.00	¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Haushalt Fr. 10.00 bis 80.00.	Mit der Revision der Abfallverordnung wird per 1. Januar 2025 bereits die maximal zulässige Grundgebühr (Fr. 40.00) erhoben, um die Kosten des Recyclingangebotes zu decken. Da vermehrt neue Recyclingangebote angeboten werden sollen, ist das Maximum anzuheben, um dem Gemeinderat den nötigen Spielraum zu geben. Zudem wird die Grundgebühr verbindlich festgesetzt und nicht mehr als Möglichkeit aufgeführt.
² Wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, so beträgt sie pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb Fr. 30.00 bis 80.00.	² Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb) Fr. 30.00 bis 200.00.	Mit der Revision der Abfallverordnung wird per 1. Januar 2025 bereits die maximal zulässige Grundgebühr (Fr. 80.00) erhoben, um die Kosten des Recyclingangebotes zu decken. Da vermehrt neue Recyclingangebote angeboten werden sollen, ist das Maximum anzuheben, um dem Gemeinderat den nötigen Spielraum zu geben. Zudem wird die Grundgebühr verbindlich festgesetzt und nicht mehr nur als Möglichkeit aufgeführt.
	Art. 15a Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine	
	Ist ein Betrieb als Einzelfirma oder Verein ausgestaltet, gelten nachfolgenden Bestimmungen: a. Wird die Betriebstätigkeit einer Einzelfirma in den	Anpassung wegen der Rückmeldung der Preisüberwachung zur Teilrevision der Abfallverordnung in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern und Klärung der Einstufung der Vereine. Bisher war nicht

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>Räumlichkeiten eines Haushaltes ausgeübt und ist die Einzelfirma nicht im Handelsregister eingetragen, wird keine Grundgebühr erhoben.</p> <p>b. Ist ein Betrieb als Verein ausgestaltet, werden folgende Grundgebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Vereinen mit Handelsregistereintrag mit oder ohne Vereinslokal die Grundgebühr für Betriebe; 2. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag mit Vereinslokal die Grundgebühr für Haushalte; 3. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag ohne Vereinslokal wird keine Grundgebühr erhoben. 	<p><i>klar, in welche Kategorie Vereine fallen und ob diese eine Grundgebühr bezahlen müssen.</i></p>
	<p>Art. 15b Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen</p>	
	<p>¹ Betriebe mit maximal 300 Stellenprozenten gelten als Kleinunternehmen. Auf Gesuch hin wird für Kleinunternehmen die Grundgebühr für Haushalte erhoben.</p>	<p><i>Um bei den Betrieben dem Äquivalenzprinzip besser Rechnung zu tragen, soll die Grundgebühr bei Kleinbetrieben (maximal 300 Stellenprocente) reduziert werden können. Da kein Register besteht, in welchem die Anzahl Stellenprocente der einzelnen Betriebe verankert ist, erfolgt die Reduktion der Grundgebühr auf Gesuch hin.</i></p>
	<p>² Das Gesuch ist jeweils bis zum 30. September beim Stadtbauamt einzureichen und entfaltet seine Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr. Nach dem 30. September eingereichte Gesuche entfalten ihre Wirkung erst ab dem übernächsten Kalenderjahr.</p>	<p><i>Regelung der Details zur Reduktion der Grundgebühr für Kleinbetriebe.</i></p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>³ Bewilligte Gesuche unterliegen einem fixen dreijährigen Erneuerungszyklus von drei Kalenderjahren. Ein bewilligtes Gesuch gilt für eine maximale Dauer von drei Kalenderjahren, jedoch längstens bis zum Ende des laufenden dreijährigen Erneuerungszyklus. Für die Weiterführung der Reduktion ist ein neues Gesuch bis spätestens zum 30. September vor Ablauf des jeweiligen Erneuerungszyklus einzureichen.</p>	<p><i>Regelung der Details zur Reduktion der Grundgebühr für Kleinstbetriebe.</i></p>
	<p>⁴ Der Betrieb ist verpflichtet, dem Stadtbauamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die beschäftigte Gesamtarbeitskapazität über 300 Stellenprozent ansteigt. In diesen Fällen hat der Betrieb ab dem folgenden Quartal die Grundgebühr für Betriebe zu entrichten. Sofern die Gesamtarbeitskapazität anschließend wieder unter 300 Stellenprozent sinkt, hat der Betrieb ein neues Gesuch einzureichen.</p>	<p><i>Regelung der Details zur Reduktion der Grundgebühr für Kleinstbetriebe.</i></p>
	<p>⁵ Das Stadtbauamt ist berechtigt, von den Betrieben geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben sowie Kontrolle der weiterhin bestehenden Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen.</p>	<p><i>Regelung der Details zur Reduktion der Grundgebühr für Kleinstbetriebe.</i></p>
	<p>Art. 15c Erlass der Grundgebühren bei Leerständen</p>	
	<p>¹ Auf Gesuch hin erlässt das Stadtbauamt die Grundgebühr rückwirkend für ein Kalenderjahr, wenn nachgewiesen wird, dass eine Wohneinheit oder Räumlichkeit eines Betriebes während dieses ganzen Kalenderjahrs leer standen.</p>	<p><i>Der Absatz wurde von der Abfallverordnung in das Abfallreglement überführt und leicht angepasst. Für jedes Kalenderjahr des Leerstands ist im Folgejahr ein neues Gesuch einzureichen.</i></p>
	<p>² Das Gesuch nach Absatz 1 ist spätestens bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr des Leerstands folgenden Jahres beim Stadtbauamt einzureichen. Nach</p>	<p><i>Präzisierung zur Gesucheingabe.</i></p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch auf rückwirkenden Erlass der Grundgebühr als verwirkt.	
Art. 16 Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgut	Art. 16 Gebühren für Kehrichtsäcke, Kunststoffsammelsäcke und Sperrgut	-
¹ Die Gebühr pro Kehrichtsack beträgt <i>a</i> bei 17 Litern Fr. 0.80 bis 1.75, <i>b</i> bei 35 Litern Fr. 1.60 bis 3.50, <i>c</i> bei 60 Litern Fr. 3.20 bis 7.00, <i>d</i> bei 110 Litern Fr. 4.80 bis 11.50.	<i>unverändert</i>	-
	² Wird eine Kunststoffsammlung durchgeführt, beträgt die Gebühr pro Kunststoffsammelsack <i>a</i> bei 17 Litern Fr. 0.80 bis 1.75, <i>b</i> bei 35 Litern Fr. 1.60 bis 3.50, <i>c</i> bei 60 Litern Fr. 3.20 bis 7.00, <i>d</i> bei 110 Litern Fr. 4.80 bis 11.50, <i>e</i> wobei die Gebühr pro Kunststoffsammelsack jeweils tiefer anzusetzen ist als die Gebühr pro Kehrichtsack mit dem gleichen Volumen.	<i>Ermöglicht die Einführung eines Kunststoffsammelsackes und steckt den Rahmen für dessen Gebühren, ohne zu einer Einführung der Sammlung zu verpflichten. Der Kostenrahmen ist bewusst identisch zu den Gebühren pro Kehrichtsack, wobei in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2025 die Gebühr für den Kunststoff tiefer angesetzt werden soll als für den Kehrichtsack des gleichen Volumens.</i>
² Die Gebühr für Sperrgut beträgt für Bündel <i>a</i> bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von 30 kg Fr. 3.20 bis 7.00, <i>b</i> bis zu einer Grösse von 150 x 70 x 70 cm und einem Gewicht von 30 kg Fr. 6.40 bis 14.00.	³ Die Gebühr für Sperrgut beträgt <i>a</i> für Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von maximal 30 kg Fr. 3.20 bis 7.00, <i>b</i> für Grobsperrgut bis zu einem Gewicht von maximal 30 kg Fr. 6.40 bis 14.00.	<i>Beschreibung von a) und b) analog zum Aufdruck auf den Sperrgutmarken.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 17 Container mit gewerblichem Abfall	Art. 17 Gebühren für Kehrichtcontainer	
¹ Die Gebühr für die Leerung eines Containers mit gewerblichem Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt Fr. 28.00 bis 48.00.	¹ Die Gebühr für die Leerung eines Kehrichtcontainers mit einem Volumen bis 800 Liter beträgt Fr. 28.00 bis 48.00.	<i>Die Kontrolle, ob der Container von einem Gewerbebetrieb oder einem Privaten bereitgestellt wurde, ist nur schwer umsetzbar und nicht zielorientiert. Bereits heute werden 800l-Containermarken (rot) auch an Private verkauft.</i>
² Wird der Abfall mechanisch gepresst, ist die doppelte Gebühr geschuldet.	<i>unverändert</i>	-
Art. 18 Grüngut	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt a pro Bündel bis 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser Fr. 0.90 bis 2.50, b pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter Fr. 1.60 bis 5.00, c pro Leerung eines halb gefüllten Grüncontainers bis 140 Liter Fr. 0.90 bis 2.50.	¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt a pro Bündel bis 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser Fr. 0.90 bis 3.50, b pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter Fr. 1.60 bis 7.00, c pro Leerung eines Grüncontainers von 141 bis 240 Liter Fr. 2.80 bis 14.00, d pro Leerung eines Grüngutcontainers von 241 bis 800 Liter Fr. 16.00 bis 44.00.	<i>Bst. c ersatzlos gestrichen, da nicht eindeutig quantifizierbar. Die Leerung eines nicht vollen Grüncontainers bis 140 Liter wird im Preisbereich von Art. 18 Abs. 1 Bst. b verrechnet, da der Aufwand für jeden Container gleich gross ist, egal ob voll oder nicht. Im Gegenzug wird eine einmalige Leerung auch von 240l- und 800l-Containern ermöglicht. Zudem wurden die Maximalbeträge aus dem Abfallreglement Langenthals vor der Revision im Jahr 2014 übernommen, um nach oben etwas Spielraum zu gewinnen. Der Mindestbetrag wird beibehalten.</i>
² Anstelle der Entsorgungsgebühr gemäss Abs. 1 Bst b und c kann der oder die Gebührenpflichtige für Grüncontainer eine Jahresgebühr bezahlen. Diese beträgt Fr. 40.00 bis 80.00.	² Anstelle der Entsorgungsgebühr gemäss Absatz 1 kann der oder die Gebührenpflichtige für Grüncontainer eine Jahresgebühr bezahlen. Diese beträgt: a für Container bis 140 Liter Fr. 40.00 bis 120.00, b für Container von 141 bis	<i>Die Angaben aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 werden hier kombiniert. Zudem wurden die Maximalbeträge aus dem Abfallreglement Langenthals vor der Revision im Jahr 2014 übernommen, um nach oben etwas Spielraum zu gewinnen. Der Mindestbetrag wird beibehalten.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>240 Liter Fr. 75.00 bis 200.00,</p> <p>c für Container von 241 bis 330 Liter Fr. 105.00 bis 250.00,</p> <p>d für Container von 331 bis 800 Liter Fr. 155.00 bis 750.00.</p>	
<p>³ Für Grüncontainer mit einem Fassungsvermögen über 140 Liter ist unter Vorbehalt von Abs. 4 eine Jahresgebühr zu bezahlen. Diese beträgt</p> <p>a für Container von 141 bis 240 Liter Fr. 75.00 bis 150.00,</p> <p>b für Container von 241 bis 330 Liter Fr. 105.00 bis 200.00,</p> <p>c für Container von 331 bis 800 Liter Fr. 155.00 bis 500.00.</p>	<p><i>ersatzlos gestrichen</i></p>	<p>Regelung in Art. 18 Abs. 2</p>
<p>⁴ Die Leerung eines Grüncontainers mit einem Fassungsvermögen zwischen 141 Liter und 240 Liter wird auch gegen die Bezahlung einer einmaligen Gebühr vorgenommen, wenn die oder der Gebührenpflichtige gleichzeitig eine Jahresgebühr für einen anderen Grüncontainer bezahlt.</p> <p>Die einmalige Gebühr beträgt Fr. 3.20 bis Fr. 9.00.</p>	<p><i>ersatzlos gestrichen</i></p>	<p>Regelung wird mit dem neuen Art. 18 Abs. 1 Bst. c obsolet. Dies wird angepasst, da diese Regelung in der Bevölkerung Unverständnis auslöst.</p>
<p>Art. 19 Besondere Aufwendungen</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>-</p>
<p>Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für</p> <p>a besondere Entsorgungen</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>-</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>b Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,</p> <p>c die Beseitigung rechtswidriger Zustände,</p> <p>d besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist.</p>		
Art. 20 Mehrwertsteuer und Auslagen	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Grundgebühren (Art. 15), den Jahresgebühren für Container mit Grüngut (Art. 18 Abs. 2 und 3) und den Gebühren für besondere Leistungen (Art. 19) geschuldet. In den übrigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.	¹ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Grundgebühren (Art. 15), den Jahresgebühren für Container mit Grüngut (Art. 18 Abs. 2) und den Gebühren für besondere Aufwendungen (Art. 19) geschuldet. In den übrigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.	<i>Ersatz des Wortes "Leistungen" durch Aufwendungen gemäss korrekter Bezeichnung des Artikels 19.</i>
² Zusätzlich zu den Gebühren für besondere Leistungen nach Art. 19 sind die mit der Leistung verbundenen Auslagen geschuldet.	² Zusätzlich zu den Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 sind die mit der Aufwendung verbundenen Auslagen geschuldet.	<i>Ersatz der Worte "Leistung" bzw. "Leistungen" durch "Aufwendung" bzw. "Aufwendungen" gemäss korrekter Bezeichnung des Art. 19.</i>
IV. ORGANISATION, VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE	<i>unverändert</i>	-
Art. 21 Organisation	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.	<i>unverändert</i>	-
² Die Umsetzung und der Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung obliegen dem vom Stadtrat bezeichneten Amt.	² Die Umsetzung und der Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung obliegen dem Stadtbauamt .	<i>Konkretisierung der Bezeichnung ohne Änderung in der aktuellen Praxis.</i>
³ Einzelne Aufgaben wie insbesondere der Sammeldienst oder die Abnahme der Siedlungsabfälle können vertraglich an Dritte übertragen werden, die Gewähr für die fachgerechte und gesetzeskonforme Erfüllung der Aufgabe bieten.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 22 Kontrollen	<i>unverändert</i>	-
¹ Die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wird regelmässig kontrolliert.	<i>unverändert</i>	-
² Zur Feststellung der Identität der früheren Abfallinhaberinnen und -inhaber dürfen Abfallsäcke und verschlossene Gebinde, insbesondere solche ohne Gebührenmarken, geöffnet werden.	² Das Stadtbauamt ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement oder der kommunalen Abfallverordnung entsorgt wurden, zu ermitteln.	<i>Übernahme der Formulierung aus dem Musterreglement des Kantons. Da das Öffnen der Gebinde datenschutzrechtliche Auswirkungen haben können, braucht es zum Öffnen der Säcke eine gesetzliche Grundlage, welche mit dem Art. 22 gegeben wird. Die neue Formulierung kann, im Gegensatz zur bisherigen Formulierung, auch bei einer Umstellung auf Gebührensäcke angewendet werden.</i>
	³ Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.	<i>Übernahme der Formulierung aus dem Musterreglement des Kantons. Da das Öffnen der Gebinde datenschutzrechtliche Auswirkungen haben können, braucht es zum Öffnen der Säcke eine gesetzliche Grundlage, welche mit dem Art. 22 gegeben wird.</i>
Art. 23 Herstellung des rechtmässigen Zustandes	<i>unverändert</i>	-
¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989. Anwendbar ist insbesondere Artikel 27 VRPG über vorsorgliche Massnahmen.	<i>unverändert</i>	-
² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 des Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 24 Widerhandlungen	<i>unverändert</i>	-
¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen oder das ungerechtfertigte Erschleichen von Leistungen, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.	¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in den Artikeln 2, 4 und 5 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.	<i>Präzisierung der Strafbestimmungen in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern.</i>
² Die zuständige Amtsvorsteherin oder der zuständige Amtsvorsteher erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.	² Die Stadtbaumeisterin oder der Stadtbaumeister erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.	<i>Konkretisierung der Bezeichnung ohne Änderung in der aktuellen Praxis.</i>
³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.	³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.	<i>Anpassung in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Bern.</i>
Art. 25 Rechtspflege	<i>unverändert</i>	-
¹ Die von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.	¹ Die von der Stadtbaumeisterin oder dem Stadtbaumeister gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.	<i>Konkretisierung der Bezeichnung ohne Änderung in der aktuellen Praxis.</i>
² Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989.	<i>Korrekte Aufführung eines Gesetzes.</i>
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	<i>unverändert</i>	-
Art. 26 Ausführungsbestimmungen	<i>unverändert</i>	-
<p>Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung, insbesondere betreffend</p> <p><i>a</i> die Bereitstellung, Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, die Abfuhrzeiten, die separate Sammlung bestimmter Abfallarten und die Entsorgung von Sonderabfällen,</p> <p><i>b</i> die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarif) und den Bezug der Gebühren.</p>	<i>unverändert</i>	-
Art. 27 In-Kraft-Treten	<i>unverändert</i>	-
¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements. ² Mit dem Inkrafttreten sind das Abfallreglement vom 23. Januar 1995 und allfällige weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften aufgehoben.	<i>unverändert</i>	-

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

	T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 11. Mai 2026	
	Art. T1-1	
	¹ Die Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine gemäss Artikel 15a gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten.	
	² Die Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen gemäss Artikel 15b gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten. Der erste Erneuerungszyklus umfasst den verbleibenden Rest des Kalenderjahres 2026 sowie die vollen Kalenderjahre 2027, 2028 und 2029. Gesuche um Reduktion der Grundgebühren für diesen Erneuerungszyklus sind bis spätestens zum 30. September 2026 beim Stadtbauamt einzureichen. Wird ein fristgerecht eingereichtes Gesuch bewilligt und wurden zwischen dem Inkrafttreten der Teilrevision und der Bewilligung des Gesuchs bereits zu hohe Grundgebühren bezahlt, werden diese rückvergütet.	
	³ Leerstände gemäss Artikel 15c, die bis zum 31. Dezember 2026 entstanden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

Beilage 4
Traktandum Nr. 4
Stadtratssitzung vom 11. Mai 2026

CH-3003 Bern PUE: POST CH AG

An den Gemeinderat der
Stadt Langenthal
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

Per E-Mail an: stadtbauamt@langenthal.ch

Aktenzeichen: PUE-333-473
Ihr Zeichen:
Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zum geplanten Abfallreglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 04.02.2025 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements der Stadt Langenthal zur Überprüfung zugestellt.

Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Preisüberwacher auf die Abgabe eines formellen Antrags verzichtet.

Wir weisen Sie auf die Pflicht gemäss Art. 14 PüG hin, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Beschluss durch die zuständige Behörde auch die effektiv geplanten Gebühren mit den erforderlichen Dokumenten zu unterbreiten.

Freundliche Grüsse

Agnes Meyer Frund
Leiterin Fachbereich ÖWAB

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-C9FE3401/23



Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 26 des Abfallreglements vom 17. September 2012 beschliesst:

I. Die Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Grundsätze

¹ Siedlungsabfälle müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die ordentliche Abfuhr oder für Separatsammlungen bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben das Verbrennen und Kompostieren von Abfällen im Rahmen von Artikel 5 des Abfallreglements.

² *unverändert*

³ Abfälle, die nicht nach den folgenden Bestimmungen bereitgestellt werden, werden nicht abgeführt.

Art. 3

Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind

a elektrische und elektronische Geräte sowie Elektroschrott,

b Alteisen und Metalle,

c Sonderabfälle,

d Tierkörper und tierische Abfälle,

e ausgediente Fahrzeuge und deren Bestandteile,

f Inertstoffe und Bauabfälle,

g selbstentzündende oder explosive Stoffe.

² Das Stadtbauamt kann weitere Gegenstände von der ordentlichen Abfuhr ausschliessen. Es führt darüber eine entsprechende Liste.



Art. 4

Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

- 1 Kehricht ist in fest verschnürten Abfallsäcken mit einem Volumen von 17, 35, 60 oder 110 Litern und einem Gewicht von höchstens 30 kg bereitzustellen.
- 2 Kehricht darf für die Bereitstellung gepresst werden.
- 3 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bis zu einer Grösse von höchstens 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von höchstens 30 kg bereitzustellen.
- 3bis Bei der Bereitstellung von Grobsperrgut ist darauf zu achten, dass lose Teile festgemacht werden und das Gewicht von maximal 30 kg pro Einheit nicht überschritten wird.
- 4 unverändert

Art. 5

Containerpflicht

- 1 Das Stadtbauamt kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für Gebäude oder zusammengehörende Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen die Verwendung von Containern und deren Beschaffenheit vorschreiben.
- 2 Bei der Erstellung neuer Gebäude nach Absatz 1 müssen im Bauprojekt Standorte für Container ausgeschieden werden.

Art. 6

Ort der Bereitstellung

- 1 *unverändert*
- 2 Das Stadtbauamt kann für die Bereitstellung besondere Standorte, auch auf privatem Grund, vorschreiben.
- 3 *unverändert*
- 4 *unverändert*

Art. 7

Abfuhrtage, Zeit der Bereitstellung

- 1 Das Stadtbauamt bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen der Kehricht und Sperrgut abgeführt wird, und legt die Abfuhrroute fest.
- 2 *unverändert*
- 3 *unverändert*



Art. 8

Gartenabfälle, Speise-
reste und Rüstabfälle

¹ *unverändert*

² Sie müssen für die städtische Grünabfuhr in Grüncontainern mit einem Volumen von höchstens 800 Litern oder in fest verschnürten Bündeln von höchstens 150cm Länge und 50cm Durchmesser unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 6 bereitgestellt werden.

³ *unverändert*

⁴ ...

⁵ Das Stadtbauamt bestimmt, zu welchen Zeiten die Grüncontainer geleert werden und legt die Abfuhrroute fest.

Art. 9

Separatsammlungen

¹ Die Stadt sorgt für eine separate Sammlung verwertbarer Abfälle.

² Das Stadtbauamt bestimmt, welche Abfallarten separat gesammelt und verwertet werden und wie die Bereitstellung oder Anlieferung dieser Abfälle zu erfolgen hat.

³ *unverändert*

Art. 10

Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienst-
leistungsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle aus Betrieben können, je nach Art und Menge der Abfälle,
a der ordentlichen Kehrichtabfuhr übergeben,
b direkt an die Abfallentsorgungsanlage bzw. Umladestation angeliefert oder
c bei mehr als 250 Vollzeitstellen, oder in Absprache mit dem Stadtbauamt, einem anderen Verwertungsbetrieb übergeben werden.

² Das Pressen von Abfällen aus Betrieben ist zulässig.

Art. 11

Grundsätze

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ *unverändert*

⁵ Vorbehalten bleiben Angebote der Stadt nach Artikel 12.



Art. 12

Sammlung durch die
Stadt

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Das Stadtbauamt bestimmt die zulässigen Mengen und organisiert die fachgerechte Entsorgung der gesammelten Sonderabfälle.

Art. 13

...

Art. 15

Tierkörper und tierische
Abfälle

¹ Tierkörper müssen unter Vorbehalt von Absatz 2 der durch die Stadt bezeichneten Tierkörpersammelstelle übergeben werden.

² *unverändert*

³ *unverändert*

Art. 16

Grundgebühren gemäss
Artikel 15 des Abfallreg-
lements

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt für einen Haushalt Fr. 55.00 exkl. MWSt.

² Die jährliche Grundgebühr für einen Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb) beträgt Fr. 165.00 exkl. MWSt.

³ ...

Art. 17

Gebühren für Kehricht-
säcke und Sperrgut ge-
mäss Artikel 16 des Ab-
fallreglements

¹ *unverändert*

² Die Gebühr für Sperrgut beträgt pro Bündel

a Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von maximal 30 kg Fr. 4.50 inkl. MWSt,

Grobsperrgut wie Matratze, Bettgestell, Sofa pro Sitzfläche, Polstersessel, etc. und einem Gewicht von maximal 30 kg Fr. 9.00 inkl. MWSt.



Art. 18

Gebühren für Kehricht-
container gemäss Arti-
kel 17 des Abfallregle-
ments

¹ Die Gebühr für die Leerung eines Kehrichtcontainers mit einem Volumen bis 800 Liter beträgt Fr. 40.00 inkl. MwSt.

² *unverändert*

Art. 19

Gebühren für Grüngut
gemäss Artikel 18 des
Abfallreglements

¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt

a pro Bündel bis zu einer Grösse von 150cm Länge und 50cm Durchmesser

Fr. 2.10 inkl. MwSt,

b pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter

Fr. 4.20 inkl. MwSt,

c ...

d pro Leerung eines Grüncontainers von 141 bis 240 Liter

Fr. 8.40 inkl. MwSt,

e pro Leerung eines Grüncontainers von 241 bis 800 Liter

Fr. 32.00 inkl. MwSt.

² *unverändert*

³ ...

Art. 20

Gebühren für spezielle
Entsorgungen

¹ Für spezielle Entsorgungen von

- Elektrischen und elektronischen Geräten und Elektroschrott,
- Alteisen und Metallen,
- Tierkörpern und tierischen Abfällen,
- Motoren- und Getriebeöl
- Speiseöl
- Inertstoffe

und dergleichen werden die aktuellen Preise der Entsorgungsfirmen als Entsorgungsgebühr in Rechnung gestellt. Das Stadtbauamt führt eine entsprechende Liste.



- ² Folgende Materialien können unentgeltlich entsorgt werden:
- a alle mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr belasteten Gegenstände,
 - b Alteisen und Metalle bis 50 kg,
 - c Sonderabfälle aus dem Haushalt bis 5 kg,
 - d Tierkörper und tierische Abfälle bis 10 kg,
 - e Motoren- und Getriebeöl bis 5 Liter,
 - f Speiseöl bis 5 Liter,
 - g Inertstoffe bis 50 Liter,
 - h Karton aus Haushalten und Papier im Rahmen des angekündigten Sammeldienstes.
- ³ Die Gebühr für die regelmässig alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr für Betriebe beträgt Fr. 360.00 pro Jahr.
- ^{3bis} Für die alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr für Betriebe gilt eine Containerpflicht. Es sind ausschliesslich Entsorgungscontainer zu verwenden.
- ⁴ *unverändert*

Art. 21

Gebühren für besondere Aufwendungen

- ¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 Buchstaben b bis d des Abfallreglements richten sich nach dem entsprechenden Zeitaufwand.
- ² *unverändert*
- ³ *unverändert*

Art. 22

Bezug der Grundgebühren

- ¹ Die Grundgebühren nach Artikel 15 des Abfallreglements werden gemäss Rechnungsstellung fällig.
- ² Die IB Langenthal AG (IBL) stellt im Auftrag der Stadt die Grundgebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den Organisations- und Gebührevorschriften der IBL.

Art. 23

Bezug der Mengengebühren

- ¹ Die Mengengebühren für Kehrriechsäcke, Sperrgut und die Leerung von Containern werden zum Voraus in Form der vorgeschriebenen Gebührenmarken erhoben.



² Das Stadtbauamt bestimmt die Stellen, bei denen die Gebührenmarken bezogen werden können. Es regelt die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung und weitere Einzelheiten durch Vertrag mit den Verkaufsstellen oder den mit dieser Aufgabe betrauten Dritten.

Art. 24

Jahresgebühren für
Grüncontainer

¹ *unverändert*

² Die Gebührenkennzeichen sind bei der Stadtverwaltung zu beziehen.

Art. 25

Gebühren für besondere
Aufwendungen

¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 des Abfallreglements werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

² Das Stadtbauamt stellt die Gebühren für besondere Aufwendungen in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 1. April 2026

Art. T2-1

¹ Die Erhöhung der Grundgebühren gemäss Artikel 16 gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten.

² Betriebe, die vor Inkrafttreten der Teilrevision kein Jahresabonnement für die regelmässig alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr nach Artikel 20 Absatz 3 abgeschlossen haben, können für den Rest des Kalenderjahres 2026 ein solches abschliessen. In diesem Fall wird für das Kalenderjahr 2026 die hälftige Gebühr verrechnet.

³ Die Containerpflicht gemäss Artikel 20 Absatz 3^{bis} gilt ab dem Kalenderjahr 2027.



II. **Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.**

Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



Motion Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Bürgernahe Kommunikation leben - Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten Motion Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Bürgernahe Kommunikation leben - Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats
- Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 20. März 2026
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, Trakt. 8

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Richtliniencharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er dem motionierten Anliegen folgen will (Art. 53 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 1. April 2026 letztmals mit dem Anliegen der Motion. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 1. April 2026 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 1. April 2026, beschliesst:

- 1. Die Motion Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Bürgernahe Kommunikation leben - Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderats vom 1. April 2026

Motion Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: "Bür- gernahe Kommunikation leben - Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats"; Prüfbericht des Gemeindera- tes

Datum: 1. April 2026
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Ergebnis der Prüfung	4
3.1	Ausgangslage und Einbettung des Anliegens ins Projekt LAVA	4
3.2	Auswirkungen auf die Verwaltung	4
3.3	Auswirkungen auf die Mitglieder des Stadtrats	4
3.4	Finanzielle Auswirkungen	5
3.5	Terminprogramm zur Realisierung	5
3.6	Fazit	5

1 Grundlagen

- Motion Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: "Bürgernahe Kommunikation leben - Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats", Trakt. 15D
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2025, Trakt. 20
- Stellungnahme vom 23. Juni 2025 der zentralen Dienste
- Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2025, Trakt. 10
- Stadtratssitzung vom 18. August 2025, Trakt. 9

2 Ausgangslage

Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2025 die Motion "Bürgernahe Kommunikation leben – Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats" ein. In der Stadtratssitzung vom 18. August 2025 wurde die Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt:

"Bürgernahe Kommunikation leben – Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, zuhanden des zuständigen Organs eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für sämtliche Mitglieder des Stadtrats vorsieht. Die E-Mail-Adressen sollen idealerweise nach dem Schema vorname.name@stadtrat-langenthal.ch vergeben werden. Sollte dieses Schema aus technischen oder anderen Gründen nicht umsetzbar sein oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden sein, ist auch die Möglichkeit zu prüfen, die privaten E-Mail-Adressen der Stadträtinnen und Stadträte für die Erreichbarkeit heranzuziehen - unter der Prämisse, dass das Hauptanliegen erfüllt wird: Jedes Mitglied des Stadtrats soll auf der Website der Stadt Langenthal mit einer persönlich erreichbaren E-Mail-Adresse ersichtlich bzw. aufgeführt sein.

Begründung:

Als gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter sind wir verpflichtet, für die Anliegen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger jederzeit ein offenes Ohr zu haben. Nicht jedes Anliegen aus der Mitte der Bevölkerung lässt sich jedoch in persönlichen Gesprächen oder telefonisch übermitteln. Viele Bürgerinnen und Bürger möchten sich heute auch per E-Mail an ihre Stadträtinnen und Stadträte wenden, um Sorgen, Anregungen oder Meinungen mitzuteilen. Wer die persönlichen Mailadressen der Legislativmitglieder jedoch nicht kennt, kann sich derzeit lediglich an das Sekretariat des Stadtrats wenden (sekretariatstadtrat@langenthal.ch). Der offizielle Charakter dieser zentralen Adresse wirkt jedoch eher abschreckend als einladend. Eine bürgernahe Kommunikation sieht anders aus. Es sollte heute selbstverständlich sein, dass jedes Mitglied des Stadtrats direkt über eine persönliche, offizielle E-Mail-Adresse der Stadt Langenthal (oder über eine private E-Mail-Adresse, die auf der städtischen Website aufgeführt ist) erreichbar ist. Dies würde nicht nur dokumentieren, dass wir Stadträtinnen und Stadträte die oft betonte Bürgernähe auch tatsächlich leben, sondern würde der Bevölkerung einen echten Mehrwert bieten. Die Menschen in Langenthal könnten sich über einen weiteren niederschweligen Kommunikationskanal ernst genommen und gehört fühlen. So, wie es in anderen Berner Städten (z. B. in Thun, Biel und in der Stadt Bern) bereits gang und gäbe ist. Dort wird Transparenz und Offenheit auch in dieser Hinsicht gelebt. Parlamentsmitglieder sind in diesen Gemeinden mit einer offiziellen E-Mail-Anschrift oder mit ihrer privaten E-Mail-Adresse auf der städtischen Website aufgelistet und damit für Bürgerinnen und Bürger auch auf elektronischem Weg gut und unkompliziert erreichbar."

3 **Ergebnis der Prüfung**

Der eingereichte Vorstoss fordert eine persönliche E-Mail-Adresse nach dem Schema vorname.name@stadtrat-langenthal.ch für die Mitglieder des Stadtrats. Weiter sollen diese E-Mail-Adressen auf der Webseite der Stadt Langenthal publiziert werden.

3.1 **Ausgangslage und Einbettung des Anliegens ins Projekt LAVA**

Der Gemeinderat unterstützt die Einführung einer städtischen E-Mail-Adresse für die Mitglieder des Stadtrats sowie deren Veröffentlichung auf der Webseite. Diese Massnahme stärkt die Bürgernähe und ist technisch ohne Vorbehalte umsetzbar. Die Umsetzung ist sowohl aus datenschutz- als auch aus datensicherheitsrechtlicher Sicht zulässig und könnte innerhalb von zwei Monaten realisiert werden.

Im Kontext des Projekts LAVA (Langenthals Verwaltungsapplikation) erweist sich die Einführung persönlicher städtischer E-Mail-Adressen als vorteilhaft: Mit der Umsetzung von LAVA wird dem Stadtrat ein Microsoft-Teams-Arbeitsraum zur Verfügung stehen, über den Sitzungsunterlagen bereitgestellt und Informationen strukturiert ausgetauscht werden können. Der hierfür erforderliche Zugang über eine E-Mail-Adresse spricht für die Nutzung einer städtischen Lösung. Gemäss untenstehender Tabelle berechtigt diese Variante zu mehr Funktionalitäten:

Gast mit privater E-Mail-Adresse	Mitglied mit städtischer E-Mail-Adresse
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugriff auf ausgewählte Inhalte ▪ Teilnahme an Besprechungen oder Chats 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugriff auf alle freigegebenen Inhalte ▪ Organisieren von Besprechungen ▪ Erstellen von Chats oder Arbeitsräumen ▪ Nutzen von Kalender, Pendenzenverwaltung und weiteren Funktionen

Die Einführung von Mailadressen wurde ins Projekt LAVA eingebettet. Die Umsetzung erfolgt koordiniert mit dem Projektfortschritt und beansprucht – aufgrund von Abhängigkeiten – gegenüber einer isolierten Einführung eine etwas längere Umsetzungsfrist.

3.2 **Auswirkungen auf die Verwaltung**

Auf der Webseite der Stadt Langenthal sind die Mitglieder des Stadtrats einzeln aufgeführt. Dort soll zu jedem Mitglied die E-Mail-Adresse ergänzt werden. Dies bedeutet initial einen überschaubaren Mehraufwand für die Verwaltung. Künftig würde die Erfassung der E-Mail-Adresse in den Prozess zur Aufschaltung neuer Mitglieder integriert.

3.3 **Auswirkungen auf die Mitglieder des Stadtrats**

Nach der Umsetzung werden die Mitglieder des Stadtrats unter einer persönlichen E-Mailadresse lautend auf vorname.name@stadtrat-langenthal.ch erreichbar sein. Bei der Aushändigung der E-Mail-Adresse erhalten die Stadträte entsprechende rechtliche sowie datenschutzrechtliche Weisungen.

Der Zugriff auf dieses E-Mail-Konto erfolgt über die verschlüsselte Outlook-Webanwendung (Outlook Web Access) via Browser. Dies ist eine browserbasierte Version von Microsoft Outlook.

. Die Ersteinrichtung der erforderlichen Zwei-Faktor-Authentifizierung muss durch die Stadtratsmitglieder selbstständig mittels einer Authenticator-App auf ihrem persönlichen Mobiltelefon erfolgen. Hierzu wird der Fachbereich Informatik eine leicht verständliche Kurzanleitung zur Verfügung stellen.

Wichtig: Da die Nutzung browserbasiert erfolgt, werden keine städtischen Daten auf privaten mobilen Endgeräten synchronisiert.

Eine tiefere Integration (z. B. die direkte Synchronisation in Mail-Apps auf Mobilgeräten) mittels Mobile Application Management (MAM) wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft, sobald die technischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Betrieb gegeben sind.

3.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung städtischer E-Mail-Adressen für die Mitglieder des Stadtrats verursacht keine Initialkosten. Es ist jedoch mit den bereits in der Stellungnahme vom Juni 2025 kommunizierten jährlichen Betriebskosten in folgendem Umfang zu rechnen.

Lizenzen in CHF	Betrag	Total
Konto: Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade, etc.)	pro Nutzer/in	40 Stadträte
Office E1 Lizenz	75.00	3'000.00
Entra P1	44.00	1'760.00
Zwischentotal	119.00	4'760.00
MWST und Rundung	21.00	440.00
Total jährlich wiederkehrend inkl. MWST – Konto 1400.3158.10	130.00	5'200.00

Betriebsgebühren in CHF	Betrag	Total
Konto: Nutzungsgebühr Provider (inkl. Support und Datenhaltung)	pro Nutzer/in	40 Stadträte
Servicegebühren (Infrastruktur, Zugang, 2nd-Level-Support)	200.00	8'000.00
M365-Backup-Lizenz	42.00	1'680.00
Backup (Schätzung Speicher)	10.00	400.00
Reserve für Preisänderungen und Speicherplatz	23.95	958.00
Zwischentotal	275.95	11'038.00
MWST und Rundung	24.05	962.00
Total jährlich wiederkehrend inkl. MWST – Konto 1400.3133.10	300.00	12'000.00

Gesamtkosten in CHF		Total
		40 Stadträte
Lizenzen	130.00	5'200.00
Betriebsgebühren	300.00	12'000.00
Total jährlich wiederkehrend inkl. MWST, gerundet	430.00	17'200.00

3.5 Terminprogramm zur Realisierung

Gemäss der Projektplanung von LAVA ist die Transformation des Stadtrates im August 2026 vorgesehen. Entsprechend ist auch die Umsetzung der E-Mailadressen für August 2026 geplant.

3.6 Fazit

Die Einführung städtischer E-Mail-Adressen für die Mitglieder des Stadtrats ist technisch umsetzbar, datenschutzrechtlich zulässig und stärkt die Bürgernähe. Im Kontext von LAVA bildet sie zudem eine zentrale Voraussetzung für die erweiterte und strukturierte Nutzung des künftigen Microsoft-Teams-Arbeitsraums. Aufgrund der Einbettung in das Projekt LAVA bestehen zeitliche Abhängigkeiten, wodurch sich die Umsetzung gegenüber einer isolierten Einführung etwas verzögern wird.



Motion Linus Rothacher (SP), GLP/EVP-Fraktion, Fanny Zürn (GRÜNE), Patrick Jordi (FDP) Javier Marquez (JL) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Digitale Wahlhilfe "Smartvote" bei den Gemeindewahlen 2028 ermöglichen: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten Motion Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Bürgernahe Kommunikation leben - Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats
- Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 20. März 2026
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, Trakt. 7

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Richtliniencharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er dem motionierten Anliegen folgen will (Art. 53 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 1. April 2026 letztmals mit dem Anliegen der Motion. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 1. April 2026 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 1. April 2026, beschliesst:

- 1. Die Motion Linus Rothacher (SP), GLP/EVP-Fraktion, Fanny Zürn (GRÜNE), Patrick Jordi (FDP) Javier Marquez (JL) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Digitale Wahlhilfe "Smartvote" bei den Gemeindewahlen 2028 ermöglichen wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 1. April 2026

Motion mit Richtliniencharakter Linus Rothacher (SP), GLP/EVP-Fraktion, Fanny Zürn (GRÜNE), Patrick Jordi (FDP), Javier Marquez (jll) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: "Digitale Wahlhilfe 'Smartvote' bei den Gemeindewahlen 2028 ermöglichen"; Prüfbericht des Gemeinderats

Datum: 1. April 2026
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Stellungnahme	3
3.1	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	4
3.2	Finanzielle Auswirkungen	4
3.3	Terminprogramm zur Realisierung	4
3.4	Fazit	5

1 Grundlagen

- Motion Linus Rothacher (SP), GLP/EVP-Fraktion, Fanny Zürn (GRÜNE), Patrick Jordi (FDP), Javier Marquez (JL) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: "Digitale Wahlhilfe 'Smartvote' bei den Gemeindewahlen 2028 ermöglichen"
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2025, Trakt. 19
- Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2025, Trakt. 3
- Stadtratsbeschluss vom 18. August 2025, Trakt. 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 8. Oktober 2025, Trakt. 22

2 Ausgangslage

Linus Rothacher, GLP/EVP-Fraktion, Fanny Zürn (GRÜNE), Patrick Jordi (FDP), Javier Marquez (JL) und Mitunterzeichnende reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2025 die Motion "Digitale Wahlhilfe 'Smartvote' bei den Gemeindewahlen 2028 ermöglichen" ein. In der Stadtratssitzung vom 18. August 2025 wurde die Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt:

"Digitale Wahlhilfe 'Smartvote' bei den Gemeindewahlen 2028 ermöglichen

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten und dem zuständigen Organ vorzulegen, welche vorsieht, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bei den städtischen Gesamterneuerungswahlen 2028 die digitale Wahlhilfe "Smartvote" zur Verfügung gestellt wird. Das Angebot soll vorerst einmalig und versuchsweise bei den Gemeindewahlen 2028 zur Anwendung kommen.

*Begründung: Die vergangenen Gemeindewahlen in der Stadt Langenthal waren geprägt von einer sehr tiefen Wahlbeteiligung (bspw. Stimmbeteiligung Stadtrat: 34.76 %). Diese negative Tatsache bietet Anlass zur vertieften Auseinandersetzung mit zusätzlichen Angeboten zur Stärkung der politischen Partizipation und zur Meinungsbildung in der kommunalen Politik. Es besteht Handlungsbedarf. Seit 2003 bietet der Verein Polittools die digitale Wahlhilfe "Smartvote" an. "Smartvote" ist heute ein fester Bestandteil der Meinungsbildung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bei nationalen und kantonalen Wahlen. Aufgrund eines Fragebogens wird den Wählerinnen und Wählern eine Wahlempfehlung ausgestellt. Auch zahlreiche (bernische) Gemeinden, so z.B. Bern, Muri b. Bern, Biel, Thun, Worb, Köniz und Burgdorf machen von diesem Angebot Gebrauch. In Burgdorf herrschte bspw. bei den letzten kommunalen Wahlen eine Wahlbeteiligung von 49.7 %. Angesichts der Ausgangslage in der Stadt Langenthal wird es als sinnvoll erachtet, die digitale Wahlhilfe vertieft zu prüfen. Konkret sehen die Motionär*innen die Chance, dass durch die Anwendung von "Smartvote" die Zugänglichkeit zu den Gemeindewahlen und insb. zu dem damit verbundenen politischen Wettbewerb erhöht wird. Aus diesem Grund soll die digitale Wahlhilfe "Smartvote" den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bei den Gemeindewahlen 2028 zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Erfahrungen, welche sich aus der einmaligen Anwendung von "Smartvote", bspw. aus der Anzahl der ausgestellten Wahlempfehlungen, kann das zuständige Organ über den weiteren Einsatz von "Smartvote" entscheiden."*

3 Stellungnahme

Die versuchsweise Einführung der digitalen Wahlhilfe *smartvote*¹ bei den Gemeindewahlen 2028 erscheint dem Gemeinderat als sinnvoller und zeitgemässer Schritt zur Förderung der politischen Partizipation. *smartvote* bietet eine niederschwellige Möglichkeit, das politische Interesse sowie die

¹ smartvote.ch

Meinungsbildung der Stimmberechtigten zu stärken und die Transparenz im kommunalen Wahlprozess zu erhöhen.

smartvote ist eine etablierte, politisch neutrale Online-Wahlhilfe, die von Politikwissenschaftlern der Universität Bern initiiert wurde und heute von der gemeinnützigen Organisation Politools² betrieben wird. Das Instrument ermöglicht Wählerinnen und Wählern mittels eines standardisierten Fragebogens den Vergleich der eigenen politischen Positionen mit jenen von Kandidierenden und Parteien und generiert darauf basierend Wahlempfehlungen. Wissenschaftliche Begleitforschung zeigt, dass *smartvote* insbesondere bei Neu- und Wechselwählenden eine hohe Nutzung erfährt. Insgesamt wurde *smartvote* bereits bei über 350 Wahlen eingesetzt; in den letzten Jahren kommt das Instrument vermehrt auch bei kantonalen und kommunalen Wahlen – etwa bei Gemeinde- und Stadtratswahlen – zur Anwendung. Die Bearbeitung aller erhobenen Daten erfolgt im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Beim Einsatz von *smartvote* bei kommunalen Wahlen übernimmt *smartvote* den überwiegenden Teil der administrativen und inhaltlichen Arbeiten. Dazu gehört die Entwicklung eines auf die lokale Politik zugeschnittenen Fragebogens unter Einbezug der Behörden, Verwaltung und Parteien. Zur Sicherstellung der politischen Neutralität liegt dabei die Verantwortung für die endgültige Formulierung der Fragen sowie deren definitive Zusammenstellung ausschliesslich bei *smartvote*.

Eine zentrale Voraussetzung für aussagekräftige Wahlempfehlungen ist die möglichst breite Beteiligung der Kandidierenden. Entsprechend wird der Information und Sensibilisierung der Parteien, Kandidierenden und der Bevölkerung im Rahmen eines begleitenden Kommunikationskonzepts besonderes Gewicht beigemessen.

Nach Abschluss der Wahlen erstellt *smartvote* einen Analysebericht mit aggregierten Auswertungen zu politischen Positionen, Nutzungsmustern und thematischen Schwerpunkten im Wahlkontext. Dieser Bericht dient Parteien und Öffentlichkeit als sachliche Informationsgrundlage. Gestützt darauf wird ein Abschlussbericht erarbeitet, der den Projekterfolg entlang der Dimensionen Nutzen, Zufriedenheit, Wirkung und Ressourceneinsatz systematisch beurteilt.

3.1 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Der Hauptaufwand des Projekts entsteht bei den zentralen Diensten in den Bereichen Projektleitung, Projektabwicklung und Projektkommunikation. Zudem ist vorgesehen, die Verwaltungsleitung in die Erarbeitung des Fragebogens einzubeziehen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten werden innerhalb der bestehenden Stellenpensen bewältigt.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt löst die Pilotierung von *smartvote* bei den Gemeindewahlen 2028 einmalige Kosten in der Höhe von Fr. 16'200 (inkl. MWST.) aus. Diese verteilen sich auf Auslagen für *smartvote* sowie Auslagen für kommunikative Massnahmen. Die Finanzierung erfolgt über den "Fonds Gewinnausschüttungen Anzeiger Langenthal".

3.3 Terminprogramm zur Realisierung

Das Pilotprojekt zur Umsetzung der Online-Wahlhilfe *smartvote* für die Behördenwahlen 2028 der Stadt Langenthal gliedert sich in vier Phasen:

² politools.net

Phase I - Projektvorbereitung (Anfang 2028)

Nach dem Vertragsabschluss mit *smartvote* wird das Projektteam von *smartvote* und der Stadt Langenthal festgelegt. Die Projektorganisation, Zuständigkeiten sowie Kommunikationswege werden definiert und intern kommuniziert.

Phase II – Technische und inhaltliche Umsetzung (Mai - Juli 2028)

Im Mai 2028 erfolgt eine Vorinformation an Parteien und Kandidierende, ebenfalls die Öffentlichkeit wird über den Einsatz von *smartvote* informiert.

In den Monaten Juni und Juli entwickelt *smartvote* unter Einbezug von Verwaltung und Politik den Fragebogen. Dieser umfasst mindestens 40 Fragen mit klarem Bezug zur lokalen Politik der Stadt Langenthal. Acht Wochen vor dem Wahltermin ist der Fragebogen auf der Plattform umgesetzt. Danach ist *smartvote* für die Kandidierenden aufgeschaltet, sie können ihre Profile erfassen und diese auch in den persönlichen Wahlkampf integrieren.

Phase III - Einsatz im Wahlprozess (September - November 2028)

Vier bis sechs Wochen vor dem Wahltermin wird *smartvote* für die Wählenden online aufgeschaltet. Die Bekanntmachung erfolgt laufend gemäss dem definierten Kommunikationskonzept. Die Phase endet mit dem Wahltermin.

Phase IV – Evaluation und Berichterstattung (Anfang 2029)

Im Dezember liegt der Analysebericht von *smartvote* vor. Darauf aufbauend wird Anfang 2029 der Abschlussbericht erarbeitet. Anschliessend erfolgt die Antragstellung zum weiteren Vorgehen. Abschliessend erfolgt die Abschlusskommunikation an Parteien und Öffentlichkeit.

3.4 Fazit

Die Umsetzung von *smartvote* im Rahmen der Gemeindewahlen 2028 ist als zeitlich begrenztes und klar strukturiertes Pilotprojekt konzipiert, das mit überschaubarem personellem und finanziellem Ressourceneinsatz realisiert werden kann. Das Projekt leistet einen wertvollen Beitrag zur Transparenz und politischen Information im Wahlprozess. Durch die definierte Umsetzung und das systematische Monitoring wird eine fundierte Beurteilung von Nutzen, Wirkung und Ressourceneinsatz erarbeitet, die als Entscheidungsgrundlage für weitere Einsätze von *smartvote* dient.



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 20. April 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



Verabschiedung von Stadtpräsident Reto Müller

Langenthal, 20. April 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé